

Tätigkeitsbericht 2009

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----------|
| I. | Vorwort | 1 |
| II. | Rückblick auf das Jahr 2009 | |
| 1. | Allgemeine Anmerkungen | 3 |
| 2. | Schwerpunkte der Tätigkeit | 8 |
| III. | Aus der Tätigkeit im Einzelnen | |
| 1. | Arzneimittelwerbung | 9 |
| 2. | Irreführende Werbung | |
| 2.1. | Allgemeine Irreführung | 11 |
| 2.2. | Irreführende Ausstattungen | 13 |
| 3. | Kosmetikwerbung | 15 |
| 4. | Lebensmittelwerbung | |
| 4.1. | Lebensmittel (allgemein) – Health-Claims-VO | 18 |
| 4.2. | Nahrungsergänzungsmittel | 28 |
| 4.3. | Novel-Food | 43 |
| 4.4. | Diätetische Lebensmittel | 46 |
| 5. | Medizinprodukte | 47 |
| 6. | Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften | 48 |

Herausgeber:

Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e.V., Sitz München
Schwanthalerstraße 110, 80339 München (089) 540 56 150
www.schutzverband-muenchen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Heidrun Brugger, 1. Vorsitzende
Schutzgebühr: 10,-- €

© Schutzverband 2010

I. Vorwort

"Markt und Wettbewerb sind durch Freiheit und Geld geprägt, drängen in eine Beliebigkeit ohne Grenzen. Diese Offenheit wird durch den weltweiten Markt und den Informationsaustausch in moderner Datentechnik noch vermehrt. Ein solcher Markt braucht einen rechtlichen Rahmen. Das Vertragsrecht befähigt jeden Anbieter und Nachfrager, sich in Freiheit einen Partner zu suchen, mit diesem einen Leistungsaustausch zu vereinbaren und in der willentlichen Übereinstimmung der Partner eine verbindliche Vereinbarung, neues Recht, hervorzubringen. Diese Vertragsfreiheit öffnet die Entwicklung des Wirtschaftslebens stets dem Neuen, dem Anderen, dem bisher Ungewohnten; sie trägt also die Dynamik der Freiheit in den ökonomischen Alltag. Diese Freiheit findet ihre Grenzen vor allem im Verbot des Wuchers und der Sittenwidrigkeit, in der Vertragsfähigkeit jedes Partners und in der gleichen Chance auf Marktzugang, dem fairen, stets offen bleibenden Verfahren des lautereren Wettbewerbs."

Paul Kirchhof

"Das Maß der Gerechtigkeit – Bringt unser Land wieder ins Gleichgewicht!"

Paul Kirchhof, "dieser Professor aus Heidelberg", wie ihn ein Alt-Bundeskanzler zu Wahlkampfzeiten süffisant zu bezeichnen pflegte, hat im Berichtszeitraum 2009 ein beachtens- und lesenswertes Buch mit dem oben genannten Titel veröffentlicht. Unser diesjähriges Zitat befindet sich auf den Seiten 242/243 mit dem Titel "Marktoffenheit in Grenzen des Rechts". Unter Einbeziehung tiefgründiger Gedanken, die sich mit dem Menschen, der Person oder Persönlichkeit im staatlichen Recht, den Grundsätzen von Freiheit, Gleichheit, Sicherheit, den Stärken und Schwächen des Menschen und den Problemen der Generationenfolge befassen, hält Kirchhof ein geradezu leidenschaftliches Plädoyer für Freiheit und Fairness im Wettbewerb. Richtig ist auch seine Aussage "Die Wirtschaft muss nicht demokratisiert werden". Soll in Zukunft jeder darüber abstimmen, welche Waren wo, von wem und zu welchem Preis angeboten werden? Unserer Überzeugung nach muss die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Freiheiten - sei es auf Anbieter- oder Nachfragerseite - den eigenen, individualnützigen Interessen folgen können und auch weiterhin folgen dürfen.

Die Freiheit der Wettbewerbsteilnehmer muss unantastbar sein. Vielleicht sollte man so einen Artikel auch einmal in das Grundgesetz aufnehmen.

Die im "Krisenjahr 2009" selbst in die Krise gekommene Koalition vermag leider zur Zeit keine positiven Akzente zu setzen. Und aus Brüssel kommen immer strengere Reglementierungen, an deren Sinn und Zweck man zweifeln darf. Sollen wir uns damit trösten, dass dort ein ehemaliger bayerischer Ministerpräsident zur Entbürokratisierung agiert? Von irgendwelchen Aktivitäten gegen die Regulierungswut ist bei uns jedenfalls nichts bekannt geworden. Aber nichts desto trotz: In der Wirtschaft soll ja angeblich gute Stimmung herrschen, sogar auch im über viele Jahre sehr gebeutelten Mittelstand.

Da kann man nur sagen: Weiter so!

Wir möchten uns auch weiterhin zum Erhalt eines fairen und effektiven Wettbewerbs einsetzen und werden deshalb vor allem kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) weiterhin bestmöglich zur Seite stehen.

Wir bedanken uns bei allen Mitgliedern für die Unterstützung, wie immer natürlich auch bei allen Organisationen, Behörden und Verbänden, bei denen wir immer ein offenes Ohr gefunden haben. Das möge auch in Zukunft so bleiben.

München, im August 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Brugger'.

Heidrun Brugger
1. Vorsitzende

II. Rückblick auf das Jahr 2009

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1 Wirtschaftspolitisches Umfeld

Wir berichten über einen Zeitraum, der gemeinhin als sehr ernstes Krisenjahr der deutschen Wirtschaft, der weltweiten Wirtschaft insgesamt angesehen wird. Diese Sichtweise ist zwar teilweise berechtigt. Man darf aber nicht vergessen, die Ursachen und Wirkungen in ein realistisches Verhältnis zueinander zu setzen.

Da sind auf der einen Seite die wirklich skrupel- und gewissenlos agierenden „Spieler“ auf den Finanzmärkten - ohne jede Spur von Ethik und Moral. Die Folgen der Finanzkrise waren und sind gewaltig. Sie bestimmen die Analysen der Unternehmen, die internen Gespräche, Entscheidungen und letztlich auch das Handeln. Denn fest steht, dass nichts mehr so ist, wie es einmal war, auch wenn wir den Eindruck haben, dass gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU's) die notwendige Flexibilität aufgewiesen haben und weiter aufweisen, um angemessen auf die veränderten Umstände zu reagieren. Freilich hätte man sich gerade seitens der KMU's etwas mehr Rückendeckung vom Staat gewünscht.

Auf staatlicher Seite jedoch konnte man eher hilf- und ziellos agierende Politiker beobachten. Auch im Rückblick ist der Aktionismus der Politik immer noch nicht so recht zu durchschauen. Einem Großunternehmen wurden Staatshilfen aus Steuergeldern zugesagt, dem anderen nicht - und in fragwürdiger Weise genutzt. Dass es trotz widriger Umstände in Deutschland schon 2010 etwas aufwärts geht, ist in erster Linie dem Mittelstand zu verdanken. Und das, obwohl dieser in der Finanzkrise ganz besonders hohe Hürden zu bewältigen hatte bzw. immer noch vor sich sieht, weil ja die Banken bekanntlich bei der Kreditvergabe übervorsichtig geworden sind.

Die Finanzkrise hat nicht nur das Bewusstsein für extreme Missstände auf den internationalen Finanzmärkten geschärft, sondern auch zu Überreaktionen geführt. Vor allem die Medien haben eine Art „Panikmache“ betrieben. Selbst als erste Anzeichen eines Aufschwungs erkennbar wurden, Hoffnungsschimmer keimten, wurden Teile der Medien und der Politik nicht müde, weiter Angst und Unsicherheit zu schüren. Das Vertrauen in die Kräfte der sozialen Marktwirtschaft wurde systematisch in Frage gestellt.

Freilich waren die Diskussionen über das Verbot so genannter Leerverkäufe in vollem Umfang nachvollziehbar. Da verkauft jemand etwas, bevor er es hat, weil er darauf hofft, dass die Ware bis zur Übergabe an Wert verliert. Liegt man richtig, streicht man die Differenz zwischen dem, was man schon bekommen hat, und dem, was man dafür zahlen muss, als Gewinn ein. Solche Geschäfte sind zutiefst unmoralisch und gehören in den Bereich der Illegalität.

An dieser Stelle sei an den Begriff der „guten Sitten“ im Wettbewerb erinnert, der leider seit der Änderung des UWG immer mehr in Vergessenheit gerät. Bemerkenswert ist hingegen, dass gerade in letzter Zeit öffentliche Äußerungen einiger namhafter Persönlichkeiten aus der Wirtschaft und der Politik plötzlich wieder das Leitbild des „ehrbaren Kaufmanns“ enthalten. Wir sehen darin

eine deutliche Gegenreaktion auf die Missstände der letzten Zeit. Der Finanzkrise und den diese auslösenden Machenschaften ist es zu verdanken, dass wieder verstärkt über Grundwerte, über Ethik und Moral in der Wirtschaft nachgedacht wird.

Zum wirklichen Nachdenken fehlt in unserer hektischen und kompliziert gewordenen Zeit häufig die dafür nötige Muße und Konzentration. Damit kommen wir automatisch wieder auf das Thema, das uns seit Jahren in unseren Rückblicken beschäftigt und an Brisanz nichts verloren hat. Es geht um die in Teilbereichen übertriebene Reglementierung der Wirtschaft, die ihr durch bürokratische Lasten aufgebürdet wird und in ihren Auswirkungen die unternehmerische Freiheit unangemessen einschränkt. Zwar haben wir eine prominente Persönlichkeit aus Bayern an der Spitze der so genannten High Level Group in Brüssel, die sich den Bürokratieabbau auf die Fahnen geschrieben hat. Über irgendwelche ernste nennenswerte Ergebnisse und Umsetzungen ist uns im Berichtszeitraum leider nichts bekannt geworden. Die Überregulierung wird geprägt durch eine Vielzahl zum Teil widersprechender Instrumente. Immer verzweifelter klingt es aus der Wirtschaft, regulierende Vorschriften seien im Detail unklar und litten überdies an grundsätzlichen Mängeln, schlecht aufeinander abgestimmten Teilregelungen, praxisfernen Bestimmungen und Fehlern und seien reich an sonstigen Schwachstellen.

Die ausufernden Vorschriften sollen angeblich der besseren Information der Verbraucher dienen. Nimmt man die vorgeschriebenen Lebensmittelkennzeichnungen als Beispiel, so wird rasch klar, dass „Otto Normalverbraucher“ sie zum Teil nicht verstehen kann. Das brachte die Politik auf die glorreiche Idee, die so genannte „Ampel“-Kennzeichnung zu fordern. An den Farben Rot, Gelb und Grün sollte der ach so schützenswerte Verbraucher erkennen können, welche Lebensmittel die Obrigkeit für gesundheitspolitisch sinnvoll hält und welche nicht. Nach jüngsten Informationen sollen diese unsinnigen und mangels eindeutiger Abgrenzungskriterien und Definitionen ihrerseits irreführenden Ampel-Kennzeichnungen zwar nicht kommen. Erschreckend ist für uns dennoch, dass sich Hundertschaften von Bürokraten überhaupt mit einem solchen Thema befasst haben.

Die so genannten „Mittelstandsentlastungsgesetze“ (Nr. 1-3, 2006-2009) haben zwar unbestritten einige Erleichterungen gebracht. Dafür wurden an anderer Stelle neue Hürden errichtet. Die Unternehmen leiden unter einer Flut von Auflagen und Regulierungen. Das Statistische Bundesamt hat im Jahr 2007 ermittelt, dass die Wirtschaft durch rund 11.000 Informationspflichten belastet wird. Die auf Überregulierung zurückzuführende Gesamtbürde für die Wirtschaft wird auf rund 40 Milliarden Euro geschätzt. Davon fließt nur ein Teil in die maroden öffentlichen Haushalte. Dominierend sind die den Unternehmen auferlegten Dokumentationspflichten (z.B. „Audits“) und immer weitergehende Informations- und Auskunftspflichten. Diese Bürokratielasten kosten den Unternehmen nicht nur viel Geld, sondern sie kosten deshalb zwangsläufig auch Arbeitsplätze.

Besonders ärgerlich ist die „Qualität“ der Vorschriften, die der Wirtschaft immer häufiger zugemutet werden. So entstehen gesetzliche Regelungen, deren Halbwertszeit gleich Null ist und bei denen das Änderungsgesetz noch vor dem Hauptgesetz im Bundesgesetzblatt erscheint. So hat es Professor Thomas Hoeren 2009 vielleicht etwas überspitzt, aber nach unserer Ansicht durchaus treffend formuliert und dabei wörtlich auch den Ausdruck „handwerklich schlechte Schlampergesetze“ verwendet. Wir alle, besonders aber die Wirtschaft, bekommen es mit teilweise absurden Rechtssituationen zu tun, bei denen selbst erfahrene Rechtsanwälte manchmal überfordert sind und ihnen nur ein Achselzucken einfällt. Planungs- und Rechtssicherheit sind indessen eine ganz

wichtige Voraussetzung für ein gesundes und funktionsfähiges Wirtschaftssystem und elementare Grundlage eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates. Freiheit für kreatives Denken, Freiräume für die Umsetzung von Ideen, stabile und kalkulierbare Rahmenbedingungen sind unabdingbare Voraussetzungen für eine gesunde Wirtschaft zum Nutzen aller. Im Augenblick fühlen sich aber wohl viele Unternehmen wie Ruderer in einem See mit vielen Untiefen und plötzlich auftretenden wilden Strömungen, nicht aber auf einem geglätteten Ruderkurs mit einem fassbaren Ziel vor Augen.

Kehren wir zurück zu Paul Kirchhof, den wir schon zu Beginn des Vorworts zitiert hatten. Sein Beitrag „Der Unternehmer als Kapitän“ in der Sonderbeilage „60 Jahre Grundgesetz“ endet wie folgt:

„In dieser Krisenlage fordert das Grundgesetz die Rückkehr zum Verantwortungseigentum, zum Unternehmer, der mit seinem Namen und seinem Vermögen für die Qualität seiner Leistung einsteht. Wir sollten durch Transparenz, Verantwortlichkeit und Haftung das Prinzip des Kapitäns einführen, der beim Sinken seines Schiffes als Letzter das rettende Boot erreicht, deshalb sein Schiff mit Vorsicht durch die Meere steuert. Das staatliche Recht setzt der Freiheit und dem Markt einen Rahmen, vertraut dann auf Freiheit. Deshalb ist die Inflation der Gesetzgebung zu stoppen, die niederdrückende Fülle der Gesetze zu begrenzen. **In jedem Rechtsgebiet - dem Wirtschaftsrecht, dem Steuerrecht, dem Arbeitsrecht, dem Sozialrecht - sollten nur so viele Normen gelten, als der zuständige Ministerialrat aktiv im Gedächtnis behalten kann.** Unsere Finanzkrise ist eine Denkkrise. Wir werden wieder erkennen, dass Freiheit ein definiertes, begrenztes Recht ist, das dazu berechtigt, in eigenen Angelegenheiten Herr seiner selbst zu sein.“

Uns hat der durch Fettdruck hervorgehobene Satz besonders gut gefallen. Wir haben dem nichts hinzuzufügen außer der Feststellung, dass wir vom viel propagierten „schlanken Staat“ mit viel individueller unternehmerischer Freiheit weiter denn je entfernt zu sein scheinen.

1.2 Gesetze und so weiter ...

Wenn wir einen Blick auf die aktuelle Gesetzeslage werfen, gebührt zunächst der Feststellung Vorrang, dass unser deutsches Grundgesetz im Berichtsjahr 2009 60 Jahre alt geworden ist. Mögen auch die vielen Irrungen und Wirrungen bei manchem in den letzten Jahren zu dem Eindruck geführt haben, das Grundgesetz habe viel an Bedeutung verloren, etwa weil das europäische Gemeinschaftsrecht unser Leben, vor allem die wirtschaftliche Betätigung oft national in allen Bereichen stark beeinflusst, so sollten wir uns dennoch der Tatsache bewusst sein, dass unser Grundgesetz nach wie vor das wichtigste Fundament ist, auf dem das deutsche Staatswesen, unser demokratischer Rechtsstaat, seit nunmehr über sechs Jahrzehnten verlässlich ruht.

Neben zahllosen nationalen und europäischen Bestimmungen, die wir aus Platzgründen nicht erwähnen können, verdienen folgende Neuregelungen im Berichtszeitraum wenigstens einen Hinweis:

- Das am 04. August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen hat § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG geändert. Es sieht u.a. ein Bußgeld von bis zu € 50.000 für unerlaubte Werbeanrufe vor. Wesentlich und sinnvoll erscheint uns die Vorschrift, dass Firmen künftig nicht mehr mit unterdrückter Telefonnummer arbeiten dürfen.
- In demselben Gesetz sind Änderungen bei der Widerrufsbelehrung vorgenommen worden, die vor allem durch Missstände bei Vertragsabschlüssen über eine Internetplattform verursacht waren. Es gibt nun eine Muster-Widerrufsbelehrung in Gesetzesform, und zwar in Art. 246 § 2 Abs. 3 Satz 1 Anlage 1 EG BGB. Auf eine detaillierte Darstellung soll an dieser Stelle verzichtet werden.

Die wohl wichtigsten und gravierendsten Änderungen im deutschen Wettbewerbsrecht sind Ausfluss der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP), über die wir im Vorjahr ausführlich berichtet hatten (vgl. Tätigkeitsbericht 2008, S. 3 ff.). Auf die dortige Darstellung der wesentlichen Inhalte der Richtlinie und ihr Verhältnis zum nationalen Wettbewerbsrecht darf verwiesen werden.

Die Auswirkungen sind derzeit noch nicht konkret abschätzbar. Unmittelbar vor Beginn des Berichtszeitraums wurden die EU-Regeln im deutschen UWG umgesetzt. Über einen Probelauf der neuen bzw. geänderten Vorschriften sind wir noch nicht hinaus. Allerdings dürfte unbestreitbar feststehen, dass unser Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb richtlinienkonform ausgelegt werden muss. Auslegungsfragen dürften vor allem beim Anhang oder natürlich bei der Generalklausel des § 3 UWG auftreten. Die Richtlinie wird sich mit Sicherheit auf die tägliche Rechtsanwendungspraxis stark auswirken.

Die UGP-Richtlinie enthält Regelungen, die in drei Stufen zu unterteilen sind. Da gibt es zunächst die so genannte „Schwarze Liste“, in der Tatbestände konkret aufgeführt werden, die per se - also ohne jede Ausnahme - unzulässig sind (23 irreführende und 8 aggressive Geschäftspraktiken). Die stets zur Unzulässigkeit führenden Tatbestände sind jedoch zum Teil leider so ungenau formuliert, dass viele Rechtsstreitigkeiten absehbar sind, bis sich über Leitentscheidungen klare Auslegungsregeln herauskristallisiert haben, hier beispielsweise Formulierungen wie „oder ähnlichem“ in Nr. 2 oder „die beschriebenen Preise oder angemessene Äquivalente“ in Nr.19. Es gäbe zahlreiche weitere Beispiele.

In der zweiten Stufe (Artikel 5-9) ist vom Werbenden zu prüfen, ob eine irreführende Handlung oder eine irreführende Unterlassung vorliegen könnte bzw. ob die Kriterien für eine Belästigung, Nötigung oder einer unsachlichen Einflussnahme vorliegen. Hier ist aus unserer Sicht aufgrund der gefestigten Wettbewerbsrechtsprechung zu §§ 1 und 3 UWG in Deutschland nicht mit großen Veränderungen bei der Einschätzung durch die Gerichte zu rechnen.

Spannend könnte es dagegen werden, wenn Stufe 3, also die Generalklausel in Artikel 5, zur Anwendung kommt. Hier geht es um Geschäftspraktiken, die unlauter und verboten sind, wenn sie den Erfordernissen der beruflichen Sorgfaltspflicht widersprechen und in Bezug auf das jeweilige Produkt (auch Dienstleistungen dürften darunter fallen) das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich beeinflussen oder zur wesentlichen Beeinflussung geeignet sind. Aber mit derart unbestimmten Rechtsbegriffen zu arbeiten, hat in Deutschland ja eine lange Tradition.

Wir wollen diesen kurzen Blick auf die Gesetzeslage mit einem Zitat von Montesquieu beenden, das in diesem Zusammenhang immer gerne herangezogen wird:

„Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu erlassen, dann ist es notwendig,
kein Gesetz zu erlassen.“

Wie recht er doch hatte.

1.3 Neues aus der Werbung?

Womit der Schutzverband im Jahr 2009 konfrontiert war, stellen wir im Anschluss unter Ziff. III anhand ausgewählter Einzelfälle dar. Interessant erscheinen uns jedoch vorab ganz allgemein folgende Beobachtungen:

Vor kurzem erst beklagte Julia Löhr in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 12. Mai 2010, wie langweilig die Werbung in Deutschland geworden sei, wie „uninspirierend“. Sie meinte, nur noch selten würden Spots oder Anzeigen durch ungewöhnliche Ideen überraschen. Stattdessen finde man quasi nur noch Fotos von Produkten, Verkaufspreise, Internetadresse - und das war`s dann. Den Grund sieht die Verfasserin darin, dass die Werbeagenturen den Unternehmen in voreilendem Gehorsam nur noch die harmlosesten Ideen präsentierten. Bloß kein Risiko eingehen, der Kunde könnte ja sonst die Agentur wechseln, so laute das Credo. Aber wenn Werbung nicht außergewöhnlich ist, dann fällt sie auch nicht auf, so Julia Löhr vollkommen zurecht, und das Geld dafür sei verschwendet.

Wir schließen uns diesem Standpunkt im Grundsatz durchaus an, können den damit verbundenen Pauschalvorwurf an die Werbewirtschaft aber nicht ganz nachvollziehen. Es gibt durchaus ideenreiche und witzige Werbung, die deshalb gut ist, weil sie sich quasi von selbst verbreitet. Hierfür herausragende Beispiele lieferte zum Beispiel der Autovermieter Sixt. Nachdem ja schon 2001 Deutschlands Bundeskanzlerin mit erst braven, dann fliegenden Haaren in Gegenüberstellung erhalten musste

„Lust auf eine neue Frisur? - Mieten Sie sich ein Cabrio!“,

bereitete der in Spanien gestohlene Dienstwagen von Bundesministerin Ulla Schmid der Sixt-Werbeagentur ein gefundenes Fressen. Der Ministerin wurde die Aussage

„Versprochen: Das nächste Mal miete ich bei Sixt“

in den Mund gelegt. Solche Beispiele belegen, dass es durchaus auch „Werbung mit Mut“ gibt.

Weitere interessante Fälle von „frecher“ Werbung finden sich in dem lesenswerten Beitrag von Lembke/Wieduwilt „Der Flirt der Werbung mit dem Rechtsbruch“, erschienen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 15. August 2009. Die Autoren erwähnen etwa einen Rechtsstreit zwischen dem ehemaligen Bundesfinanzminister Peer Steinbrück und dem Billigfluggesellschaft Ryan Air. Das Unternehmen hatte dem schon von Amts wegen zur Sparsamkeit verpflichteten Minister in einer Werbung die Worte „Fliegt mit RyanAir schon ab 10,- €“ in einer Sprechblase zugeordnet. Klar ist, dass sich RyanAir in einem Eilverfahren zur Unterlassung verpflichtet hatte. Der Fall hat aber weder dem Image des Ministers, noch dem von RyanAir geschadet.

Es mehren sich aber nach unserer Beobachtung Fälle der krass wettbewerbswidrigen Einmalwerbung, bei der quasi zeitgleich mit dem Erscheinen einer Anzeige oder eines Spots bereits die strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wird. Solch eine Vorgehensweise dürfte allerdings weder für den Werbenden, noch für die Werbeagentur nachhaltig von Vorteil sein.

Außerdem kommt es natürlich immer darauf an, welches Werbemedium für „freche“ Aussagen gewählt wird. Handelt es sich um eine täglich austauschbare Zeitungsanzeige, wird der Werbende mutiger sein als bei Werbung auf der Produktpackung oder Aussagen in einem aufwendigen Werbeprospekt.

Im Grundsatz sollte aber immer gelten: Die Grenzen der Fairness im Wettbewerb müssen zum Nutzen letztlich aller am Marktgeschehen Beteiligten beibehalten werden. Und: Auch „freche“, fantasievolle, kreative Werbung ist im Grundsatz wünschenswert und kann erst dann zu Schwierigkeiten wie z.B. zu einer wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzung führen, wenn die von den Normen und der Rechtsprechung gesetzten Grenzen überschritten werden.

2. Schwerpunkte der Tätigkeit

Im Vordergrund der Tätigkeit des Schutzverbandes stand erneut die vielfältige Werbung betreffend Arzneimittel und Kosmetika. Als Schwerpunkt kommt die Lebensmittelwerbung mit ihren scharf voneinander abzugrenzenden Produktkategorien und damit verbundenen Werbemöglichkeiten hinzu. Dabei schreitet die Spezialisierung in Bezug auf einzelne Rechtsfragen weiter fort. Der Schutzverband will mit der Darstellung der nachfolgenden Fälle eine Richtschnur für mögliches Werbeverhalten geben.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter

www.schutzverband-muenchen.de

Außerdem empfehlen wir Ihnen, einmal nähere Informationen über unseren Dachverband nachzulesen und dazu die Seite

www.dqv-bayern.de

zu öffnen.

III. Aus der Tätigkeit im Einzelnen

1. Arzneimittelwerbung

Eine interessante Neuerung in der arzneimittelrechtlichen Werbung ist das Bemühen der Marketingabteilungen, nicht nur die arzneiliche Wirkung des jeweiligen Arzneimittels herauszustellen. So tun sich die Marketingabteilungen insbesondere auf dem Generika-Markt außerordentlich schwer, da etwa im Bereich Nasensprays es im Grunde nur zwei maßgebliche Wirkstoffe gibt. Hier Produktunterschiede in der Werbung darzustellen, stößt auf inhaltliche Schwierigkeiten.

Im Rahmen der Bewerbung eines Nasensprays kam das Arzneimittelunternehmen auf die Idee, neben der arzneilichen Wirkung in Werbeanzeigen eine zusätzliche kosmetische Wirkung auszuheben. Danach werden zusätzlich die Nasenschleimhäute gepflegt, insbesondere indem sie feucht gehalten und so die Auswirkungen des Austrocknungseffekts minimiert werden. Da das Unternehmen auf Abmahnung des Schutzverbandes keine Unterlassungserklärung abgeben wollte, kam der Fall vor das zuständige Landgericht Ulm.

(1) Landgericht Ulm

Az.: 11 O 63/08 KfH - Urteil vom 23.01.2009

Die Beklagte wurde verurteilt, es bei Meidung einer für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,- zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken für die als Arzneimittel zugelassenen Präparate "NasenSpray-r. Erwachsene und NasenSpray-r. Kinder jeweils mit dem Monowirkstoff Xylometazolinhydrochlorid (0,1% bzw. 0,05 %) mit der blickfangmäßigen Angabe

"wirkt & pflegt"

gemäß der nachfolgend eingeblendeten Werbeanzeige zu werben (Einblendung der Werbeanzeige im Urteil).

Wie das Landgericht in seinen Entscheidungsgründen ausführte, ist die Bewerbung des Schnupfensprays mit der Aussage "**wirkt & pflegt**" irreführend, weil diese Aussage als feststehend hingestellt wird, obwohl sie nicht gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis entspricht. Am Schluss der Begründung merkte das Gericht noch an, dass ein Teilverbot des Zusatzes "& pflegt" nicht möglich ist, weil es sich dann um eine unzulässige Hervorhebung einer Selbstverständlichkeit, nämlich der medizinischen Wirkung des Medikaments für die zugelassenen Anwendungsbereiche, handelt.

Hinsichtlich der fehlenden wissenschaftlichen Absicherung der Werbeaussage hatte die Beklagte die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Richtigkeit der Werbeaussage angeboten. Dies wurde von Seiten des Gerichts zurückgewiesen, da der hinreichenden wissenschaftlichen Absicherung nicht mit dem Beweisantritt zur Richtigkeit der Aussage begegnet werden könne.

- (2) Oberlandesgericht Stuttgart
Az.: 2 U 12/09 - Urteil vom 15.10.2009

Gegen das Urteil vom 23.01.2009 (Az. 11 O 63/08 KfH) hat die Beklagte Berufung eingelegt. Mit Urteil des Oberlandsgerichts Stuttgart wurde die Berufung kostenpflichtig zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen führte der Senat auch aus, dass mit dem Wort "wirkt" keine für den angesprochenen Verbraucher nützliche Information verbunden ist, sondern ausschließlich die als Selbstverständlichkeit anzusehende Behauptung der Wirksamkeit bei Anwendung eines Arzneimittels im Bereich der Indikation, für welche die Nasensprays zugelassen sind.

Nasensprays haben nämlich ernste Nebenwirkungen und sollen deshalb nur fünf bis sieben Tage lang zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden angewendet werden. Mit dem Wort "pflegt" werde dagegen in irreführender Weise suggeriert, dass diese Produkte "unbekümmert" verwendet werden können.

- (3) In der Zusammensetzung von Arzneimitteln werden einerseits der/die Wirkstoff(e) und andererseits Hilfsstoff(e) unterschieden. Laut Eigenwerbung enthielt das Arzneimittel mit dem Wirkstoff Acetylcystein zusätzlich noch 12,5 mg Zink. Zink wird gerne eingesetzt, um die Stabilität des arzneilichen Wirkstoffs zu erhöhen.

Auch im Rahmen dieser Fallgestaltung versucht die Marketingabteilung, nunmehr die Produktdiversifikation über die Hilfsstoffe zu betreiben. Da es sich bei dem Arzneimittel um einen Hustenlöser handelt, wird in der Werbung mit der ausdrücklichen Auslobung des enthaltenen Zinkanteils ein Zusatznutzen für die Verbraucher ausgelobt. In weiten Verkehrskreisen wird die Einnahme von Zink bei Erkältungskrankheiten als angemessen erachtet, obwohl es hierfür keine hinreichende wissenschaftliche Absicherung gibt. Der Schutzverband vertrat deshalb die Auffassung, dass die Werbung des Pharmaunternehmens deshalb irreführend sei, weil das Zink in einer Konzentration von 12,5 mg ein arzneilich wirksamer Bestandteil ist, während er in der Werbung gegenüber den Verbrauchern lediglich als Hilfsstoff dargestellt werde. Das angerufene Erstgericht hielt in seinen Entscheidungsgründen fest, die Einordnung als Hilfsstoff oder als Wirkstoff sei auch dem durchschnittlich aufgeklärten Verbraucher völlig egal. Der Einfluss des Mineralstoffs Zink auf den menschlichen Organismus vollziehe sich unabhängig von seiner rechtlichen Qualifikation. In der Berufungsinstanz schlossen die Parteien dann folgenden Vergleich:

Oberlandesgericht München
Az.: 29 U 3611/08 - Vergleich vom 29.01.2009

Demgemäß verpflichtete sich die Berufungsbeklagte

im geschäftlichen Verkehr für das zugelassene Arzneimittel "A. akut 600 Hustenlöser", Brausetabletten" mit dem ausschließlichen Wirkstoff "Acetylcystein" blickfangmäßig mit einem roten Störer mit der Angabe

"mit Vitamin C**"

und der dazugehörigen Fußnote

**A. akut 600 Hustenlöser enthält Vitamin C als Stabilisator" (wie in der Anlage K gesehen) zu werben und/oder werben zu lassen.

Der Schutzverband hat sich im Rahmen des Vergleiches dazu bereit erklärt, keine Einwendungen gegen eine Modifikation der Werbung zu erheben, wenn diese folgendermaßen geschieht.

Der *Fußnotentext "A.akut 600 Hustenlöser enthält Vitamin C als Stabilisator" wird ersetzt durch:

a) "Bei dem in A. akut enthaltenen Vitamin C handelt es sich nicht um einen Wirkstoff im Sinne des Arzneimittelgesetzes."

oder

b) "Bei dem in A. akut enthaltenen Vitamin C handelt es sich um keinen arzneilich wirksamen Bestandteil"

wobei die Texte gemäß vorstehenden a) und b) in nicht kleinerer Schriftgröße abgefasst werden dürfen als der eingangs genannte *-Fußnotentext,

oder

c) "Kein Wirkstoff im Sinne des Arzneimittelgesetzes"

in nicht kleinerer Schriftgröße als die Zeile "www.h....de in der Anlage Kx".

- (4) Eine herausgehobene Rolle spielte Zink als Hilfsstoff zur Stabilisierung des arzneilichen Wirkstoffs auch in einer groß angelegten Werbung für das Nasenspray "N.". Danach sollte der Hilfsstoff Zink nicht nur den arzneilichen Wirkstoff stabilisieren, sondern gleich auch das Milieu des Anwendungsgebietes, nämlich die Nasenschleimhaut. Hierfür gab es jedoch keine wissenschaftlichen Nachweise.

Auf Abmahnung des Schutzverbandes verpflichtete sich ein großer Pharmakonzern, es bei Meidung einer Vertragsstrafe zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr für das Arzneimittel "N. Zink" mit der Auslobung zu werben:

"Stabilisiert mit dem Hilfsstoff Zink die Nasenschleimhaut".

Mit einer Unterlassungserklärung im Vorfeld erledigte sich die Rechtsstreitigkeit vor Gericht.

2. Irreführende Werbung

2.1. Allgemeine Irreführung

(1) Landgericht Köln

Az.: 33 O 68/09 - Einstweilige Verfügung vom 9.3.2009

In dieser Fallgestaltung kann verdeutlicht werden, dass die Akquisition per Telefon nach der Gesetzeslage sehr zurückgedrängt und weitgehend unzulässig ist. Ungeachtet dessen war der vorliegende Fall noch durch die Dreistigkeit geprägt, dass der Anrufer bei seinem Gespräch auf eine im Vorjahr herausgegebene Werbebroschüre Bezug nahm und den Angerufenen so suggerierte,

es gehe hier lediglich um eine Fortführung der Werbemaßnahme aus dem Vorjahr mittels einer "Neuaufgabe". Nach ergebnisloser Abmahnung wurde einer Werbezentrale im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung der üblichen Ordnungsmittel (bis zu € 250.000,- Ordnungsgeld oder 6 Monate Haft) verboten,

mittels Telefonanrufen kostenpflichtige Anzeigenaufträge für eine Werbebroschüre von Gewerbetreibenden, mit denen vorher keinerlei Geschäftsverbindung bestanden hat und auch sonst keine Einwilligung zu der telefonischen Werbemaßnahme vorhanden ist, zu akquirieren und/oder akquirieren zu lassen, insbesondere wenn in diesen Telefonanrufen mit Anspielung auf eine im Vorjahr herausgegebene „Werbroschüre“ auf eine „Neuaufgabe“ hingewiesen wird.

Im Anschluss hieran wurde die erforderliche Abschlusserklärung abgegeben.

- (2) Auf Abmahnung des Schutzverbandes verpflichtete sich eine Immobilienvermittlungskanzlei im Rahmen einer strafbewehrten Unterlassungserklärung,

es in Zukunft zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr als "Kanzlei für Immobilienvermittlung" konkrete Immobilienobjekte mit folgender Werbeangabe zu bewerben:

"Kaufpreis: 0,01 EUR".

Hier sollte offenbar mit absurd erscheinenden Kaufpreis-Angaben die besondere Aufmerksamkeit des Publikums erregt werden.

- (3) Entsprechend der Abmahnung des Schutzverbandes verpflichtete sich ein Filialunternehmen, es zu unterlassen,

in der Filiale R. im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken für Haushalts- und Küchengegenstände über einen längeren Zeitraum (hier mehr als ein halbes Jahr) wie folgt zu werben:

"Wir schließen!
Jetzt zugreifen".

Der Hinweis auf einen Schlussverkauf ist für das Publikum stets von starker Attraktivität, da hier mit stark herabgesetzten Preisen gerechnet wird. Dabei wird von einem kurzen Zeitraum ausgegangen. Als die Beschwerde den Schutzverband erreichte, war der Schlussverkaufs-Appell bereits mehr als ein halbes Jahr "am Laufen".

- (4) Schließlich verpflichtete sich ein Unternehmen gegenüber dem Schutzverband, es künftig zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr das Produkt L. Sun 30 Baby & Kinder Sun-Spray mit dem Logo

"UVA UVB Balance"

in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr zu bringen und/oder zu bewerben, solange und soweit der UVA-Schutz des Erzeugnisses nicht mindestens 1/3 des ausgewiesenen Lichtschutzfaktors beträgt.

Hier erreichte der UVA-Wert nicht den vorgegebenen Wert, der für eine UVA UVB Balance erforderlich gewesen wäre.

- (5) Auf Abmahnung des Schutzverbandes verpflichtete sich ein Vertrieb von Akupunkturnadeln, es zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs für Akupunkturnadeln mit der Angabe

"Nur für kurze Zeit! 0,00 EUR Versandkosten"

zu werben, sofern tatsächlich die beworbene Aktion bereits mehrere Monate andauert und dabei über einen im Rahmen der Werbung selber angekündigten Endpunkt hinausgehend weiterhin dauerhaft aufrecht erhalten bleibt.

2.2. Irreführende Ausstattungen

- (1) Landgericht Düsseldorf
Az.: 37 O 70/09 - Anerkenntnisurteil vom 20.08.2009

Vor Jahren gab es einmal die Werbung "Butter ist durch nichts zu ersetzen - außer durch Butter". Bei vielen Verbrauchern stört aber bei der Butter, dass sie - aus dem Eisschrank kommend - oftmals schwierig zu verstreichen ist. Dies lässt sich offenbar beheben, indem man eine Mischung mit Rapsöl vornimmt. Die Verkehrsbezeichnung lautet dann allerdings nicht "Butter", sondern "Mischstreichfett". Dies ist werbetechnisch außerordentlich misslich, so dass auf der Ausstattung ein "buntes Spiel" rund um das Wort "Butter" erforderlich wird.

Auf die Abmahnung des Schutzverbandes wollte das Unternehmen keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben. Im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens erging dann ein Anerkenntnisurteil mit dem Inhalt, dass der Antragsgegnerin verboten wurde,

als "Butter" oder "beste Butter" bezeichnete Mischstreichfette in den Verkehr zu bringen und/oder zu bewerben, wenn das wie abgebildet geschieht: (es folgen die Abbildungen der Produktausstattung).



Und zwar mit folgender Maßgabe: Der Antragsgegnerin wird eine Umstellungs- und Aufbrauchsfrist bis zum 30.09.2009 sowie für die noch in ihrem Lager bzw. dem Lager ihrer Muttergesellschaft befindlichen ca. 400.000 Stück 200g Promotionverpackungen bis zum 15. November 2009 nachgelassen, wobei sich die Fristen auf den letzten Tag der zugelassenen Auslieferung ab Lager der Antragsgegnerin bzw. deren Muttergesellschaft beziehen.

- (2) Eine ganz ähnliche Fallgestaltung betraf ein Erzeugnis mit der Bezeichnung "Ravensberger Streichzartes Fässchen". Zwischen den Parteien, einem bekannten Lebensmittelunternehmen und dem Schutzverband, wurde folgende Vereinbarung getroffen:

H. verpflichtet sich gegenüber dem Schutzverband, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, jedoch rechtsverbindlich, es bei Meidung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 8.000,- (in Worten. Euro achttausend) für jeden zukünftigen Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr das Erzeugnis „Ravensberger Streichzartes Fässchen“ mit der Unterzeile

„Butter mit wertvollem Rapsöl“

und der Abbildung eines Butterröllchens - wie auf der Oberseite gemäß **Anlage A** geschehen – zu bewerben bzw. bewerben zu lassen.

Der Schutzverband hat diese Unterlassungserklärung angenommen und eine entsprechende Aufbrauchfrist für das Verpackungsmaterial des beanstandeten Produktes eingeräumt.

Des weiteren wurde im Rahmen der Vereinbarung die Änderung der Produktausstattung wie folgt festgehalten:

H. wird künftig anstelle der Angabe "Butter mit wertvollem Rapsöl" die Aussage

"aus bester Butter mit 22 % Rapsöl"

verwenden. Die Richtigkeit der Prozentangabe von Rapsöl unterstellt wird der Schutzverband gegen diese neue geänderte Ausstattung keine Einwände erheben.

- (3) Hier ging es um die Vertuschung von Preisunterschieden. Obwohl die Fertigpackungseinheit (Becher) ein Nennvolumen von 330 ml aufwies, betrug die Nennfüllmenge lediglich 265 ml. Damit ergab sich in der Bundesrepublik Deutschland im Übrigen ein wesentlich höherer Verbraucherabgabepreis als in Großbritannien, wo in denselben Bechern eine höhere Nennfüllmenge angeboten worden ist.

Das Lebensmittelunternehmen verpflichtete sich auf Abmahnung des Schutzverbandes verpflichtet,

im geschäftlichen Verkehr das Erzeugnis P. Frischkäse mit einer Nennfüllmenge von 265 Gramm in Fertigpackungseinheiten ("Bechern") mit einem Nennvolumen von 330 Millilitern mit der nachfolgend eingeblendeten Ausstattung in den Verkehr zu bringen, anzubieten und/oder zu bewerben (es folgt die Einblendung der Ausstattung).

Ergänzend zu der abgegebenen Unterlassungserklärung wurde zwischen dem Schutzverband und dem abgemahnten Unternehmen folgende Vereinbarung geschlossen:

"Umgestaltung des Deckeletiketts

K. plant folgende Umgestaltung des Deckeletiketts für die beanstandete P. Verpackungseinheit mit 265 Gramm Nennfüllmenge:

- Verzicht auf die Bezeichnung "BIG PACK" und Ersatz dieser Bezeichnung durch die Angabe "Family Pack"

sowie zusätzlich

- eine noch deutlichere Hervorhebung der Mengenangabe "265g" auf dem Deckeletikett, und zwar durch eine räumliche Verbindung mit dem Begriff "Family Pack" oder durch eine noch prominentere Farbgestaltung".

Im Rahmen der Vereinbarung wurde dem Unternehmen für die beanstandete Verpackungseinheit eine entsprechende Aufbrauchsfrist eingeräumt.

3. Kosmetikwerbung

Kosmetika sind von Arzneimitteln dadurch abzugrenzen, dass erstere mit einer Zweckbestimmung in den Verkehr gebracht werden, die darauf gerichtet ist, überwiegend zu reinigen, zu parfümieren, zu pflegen oder den Körpergeruch zu beeinflussen. Krankheitsbezogene Angaben dürfen nur in untergeordnetem Maße erfolgen. Diese Vorgaben für die Werbung gilt es streng zu beachten, was freilich nicht immer geschieht.

(1) Landgericht Dortmund

Az.: 8 O 562/09 - Urteil vom 18.12.2009

Nach erfolgloser Abmahnung wurde der Verfügungsbeklagten unter Androhung der üblichen Ordnungsmittel verboten,

(Bio-Repair Fluid hat das Potential zum Bio-Film-Management eingesetzt zu werden) ... resümiert eine Pilotstudie deutscher Wissenschaftler

und/oder

eingebracht in eine Zahn- und Mundspüllösung schützt die Substanz die Zähne außerdem vor Zahnbelag, weil die Oberfläche durch Neomineralisation geglättet wird, stellte ein deutsches Forscherteam überraschend fest.

zu werben und/oder werben zu lassen, wenn dies wie in der Werbeanzeige gemäß Anlage geschieht.

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 LFGB ist es grundsätzlich verboten, kosmetische Mittel mit irreführenden Angaben oder Darstellungen zu bewerben. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

wenn einem kosmetischen Mittel Wirkungen beigelegt werden, die ihm nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind. Dabei entspricht es allgemeiner Auffassung, dass umstrittene Behauptungen niemals wissenschaftlich hinreichend gesichert sein können.

- (2) So musste der Schutzverband gegen krankheitsbezogene Aussagen vorgehen und mahnte diverse krankheitsbezogene Werbeangaben ab. Zwecks außergerichtlicher Erledigung gab das Herstellerunternehmen schließlich eine Unterlassungsverpflichtungserklärung dergestalt ab, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen,
- a) unter der Firma P. und der Dachmarke P. Medizinprodukte das Produkt P.Man Spray wie nachfolgend eingeblendet (- es erfolgt die Einblendung des Produktes -) als kosmetisches Mittel in den Verkehr zu bringen und/oder zu kennzeichnen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen, wenn das Mittel, wie nachfolgend eingeblendet, mit einer Zweckbestimmung in den Verkehr gebracht wird, die nicht darauf gerichtet ist, überwiegend zu reinigen, zu parfümieren, zu pflegen oder den Körpergeruch zu beeinflussen.
 - b) unter der Firma P. und der Dachmarke "P. Medizinprodukte" das Produkt P.Man Schaum, wie nachfolgend eingeblendet (- es erfolgt die Einblendung des Produktes -) als kosmetisches Mittel in den Verkehr zu bringen und/oder zu kennzeichnen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen, wenn das Mittel, wie nachfolgend eingeblendet, mit einer Zweckbestimmung in den Verkehr gebracht wird, die nicht darauf gerichtet ist, überwiegend zu reinigen, zu parfümieren, zu pflegen oder den Körpergeruch zu beeinflussen.
 - c) unter der Firma P. und der Dachmarke "P. Medizinprodukte" das Produkt P.Man Gel, wie nachfolgend eingeblendet (- es erfolgt die Einblendung des Produktes -) als kosmetisches Mittel in den Verkehr zu bringen und/oder zu kennzeichnen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen, wenn das Mittel, wie nachfolgend eingeblendet, mit einer Zweckbestimmung in den Verkehr gebracht wird, die nicht darauf gerichtet ist, überwiegend zu reinigen, zu parfümieren, zu pflegen oder den Körpergeruch zu beeinflussen.
 - d) außerhalb der Fachkreise für die als kosmetische Mittel im Verkehr befindlichen Produkte P.Man Schaum und/oder P.Man Spray und/oder P.Man Gel mit einem "Experteninterview" mit einem Dr. Kurt K., wie nachfolgend eingeblendet, zu werben und/oder werben zu lassen, in dem eine Wirkung der Produkte und/oder eines maßgeblichen Inhaltsstoffes der Produkte zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten oder krankhaften Beschwerden dargestellt wird:
 - e) außerhalb der Fachkreise für die Kosmetika P.Man Schaum und/oder P.Man Spray und/oder P.Man Gel, wie nachfolgend eingeblendet, mit "Fallbeispielen" zu werben, in denen im Rahmen von "Vorher/Nachher-Vergleichen" die Wirkung der Mittel durch eine vergleichende Darstellung des Zustands der behandelten Füße vor und nach der Anwendung und der Wirkungsvorgang der Mittel am menschlichen Fuß dargestellt wird.

Für die Umstellung der Werbung im Internet wurde der P. GmbH seitens des Schutzverbandes eine Aufbrauchsfrist von einem Monat, für die Umstellung von gedrucktem Werbematerial eine Aufbrauchsfrist von sechs Monaten und für die betroffenen Packmittel eine Aufbrauchsfrist von neun Monaten gewährt.

- (3) Nach Abmahnung verpflichtete sich ein Unternehmen, es zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken für das Produkt BioR. Zahncreme zu werben:

"Reinigt, pflegt und repariert die Zahnschmelzoberfläche mit naturidentischem Zahnschmelz"

und/oder

"Zahncreme mit naturidentischem Zahnschmelz".

Entgegen der Werbeangabe "naturidentischer Zahnschmelz" musste festgehalten werden, dass der natürliche Zahnschmelz nicht lediglich aus den Inhaltsstoffen des Präparates zusammengesetzt ist. Die Werbeaussage war demgemäß irreführend.

- (4) Auch dieser Fall betrifft Wirkaussagen, die die für Kosmetika geltenden Grenzen bei weitem überschreiten. Mit der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verpflichtete sich das Unternehmen es zu unterlassen,

im Wettbewerb handelnd das Produkt A. Lösung wie folgt zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:

"Antimikrobielle Reinigungslösung"

"zur MRSA Dekontamination"

"wirkt antimikrobiell"

"zur unterstützenden Wundbehandlung, u.a. Dekubitusreinigung und -pflege, zur Behandlung der gereizten Haut bei Stoma-Patienten, zur unterstützenden Behandlung von Wunden bzw. Haut-/Schleimhautübergängen. Zur Pflege von Kathetereintrittstellen, zur Lösung verkrusteter Verbände und Wundbeläge sowie in allen Bereichen, in denen Keimarmut von Haut und Schleimhaut erforderlich ist. Auch zur Nachbehandlung von gepiercter Haut/Schleimhaut geeignet. Verhindert wirkungsvoll Infektionen durch Piercings. Dekontamination von Patienten und Personal bei Kontamination/Kolonisation mit MRSA.

Zur unterstützenden Behandlung infizierter Haut-/Schleimübergänge.

Zur unterstützenden Behandlung infizierter oder superinfizierter Wunden A. Lösung mehrmals täglich in Abhängigkeit vom Grad der organischen Zusatzbelastung (Blut oder Eiweiß) spülen, pinseln oder mit Kompressen belegen.

- (5) Auf Abmahnung des Schutzverbandes verpflichtete sich ein Unternehmen, es in Zukunft zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken

das kosmetische Erzeugnis "M. Med desinfizierendes Hautgel" wie nachfolgend eingeblendet in Verkehr zu bringen oder bringen zu lassen und/oder zu bewerben oder bewerben zu lassen (es folgt die Einblendung des Produktes).

Bereits die Bezeichnung "M. Med.", insbesondere mit der Angabe "desinfizierendes Hautgel" und der Werbeaussage "beseitigt 99,99 % aller Bakterien und Keime" sowie der Werbung auf der Rückseite "M. Med. desinfizierendes Hautgel verleiht der Haut hygienische Reinheit und einen angenehm frischen Duft" erweckt bei einem signifikanten Anteil der Verbraucher den Eindruck, dass das Produkt nicht überwiegend kosmetischen Zwecken dient, sondern krankhafte Hautzustände lindert oder vorbeugt. Damit erfüllt das Produkt aber die Definition nicht eines Kosmetikums, sondern eines zulassungspflichtigen Arzneimittels.

4. Lebensmittelwerbung

4.1. Lebensmittel (allgemein)

Gerade im Bereich der Lebensmittelwerbung gilt es, die gesetzlichen Werbebestimmungen in ihren vielfältigen Auswirkungen zu erkennen und zu beachten. Da ist zunächst das Verbot der krankheitsbezogenen Werbung in § 12 LFGB. Des Weiteren sind in § 11 LFGB umfangreiche Vorschriften zum Schutz vor Täuschung niedergelegt. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn einem Lebensmittel Wirkungen beigelegt werden, die ihm nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind. Nach der Health-Claims-Verordnung (VO Nr. 1924/2006) ist weiter größte Sorgfalt bei der Verwendung von nährwertbezogenen Angaben einerseits und gesundheitsbezogenen Angaben andererseits in Bezug auf die dort geregelten gesetzlichen Vorgaben anzuwenden. Die Einzelheiten sind außerordentlich kompliziert und streitig. Leider werden viele Anwendungsfragen wieder einmal den Gerichten zugewiesen.

- (1) Wegen unzulässiger krankheitsbezogener Werbeaussagen gab das abgemahnte Unternehmen eine Unterlassungserklärung dahingehend ab, es in Zukunft zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken außerhalb der Fachkreise für die als Lebensmittel im Verkehr befindlichen Produkte „C. Tee“ und/oder „C. Inancus Kapseln“ zu werben und/oder werben zu lassen:
- a) „wirkt antibakteriell, antiviral und antimykotisch (pilzhemmend)“
und/oder
 - b) „entzündungshemmend“
und/oder
 - c) „freie Radikale bindend (krebsvorbeugende Wirkung)“
und/oder
 - d) „entgiftend“
und/oder
 - e) „wirkt gegen Grippe- und Vogelgrippeviren“
und/oder
 - f) „wirkt bei Hauterkrankungen, z.B. Lippenherpes, Akne, Neurodermitis, Ekzeme, Gürtelrose, Pilzinfektionen, Hämorrhoiden“

- und/oder
- g) „wirkt antibakteriell bei Zeckenbissen“
und/oder
- h) „wirkt bei Magen-Darm-Erkrankungen, Durchfall, Verstopfung, Völlegefühl“
und/oder
- i) „beugt Herz- und Kreislauferkrankungen vor“
und/oder
- j) „beugt Arteriosklerose und erhöhtem Blutdruck vor“
und/oder
- k) „wirkt bei entzündlichen Vorgängen im Mund-, Hals- und Rachenraum (z.B. Mandelentzündung, Parodontose, Zahnfleischentzündung)“

(2) Auf Abmahnung des Schutzverbandes hat sich ein Unternehmen verpflichtet, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs für ihre EU-C.-Lebensmittel

I. krankheitsbezogen außerhalb der Fachkreise zu werben, soweit das wie folgt geschieht:

1. „Sowohl eine zu hohe als auch eine zu niedrige Vitamin A-Zufuhr kann zu Fehlbildungen beim Ungeborenen führen“
und/oder
2. „Retinol und seine Derivate (...) die eine Barriere für Bakterien, Viren und Parasiten und damit für Infektionen darstellen“
und/oder
3. „Den Carotinoiden werden neben antioxidativen und immunmodulierenden auch anti-kanzerogene Eigenschaften zugeschrieben“
und/oder
4. „Weitere Funktionen des Vitamin A
... Regeneration von Knochenbrüchen
Antikanzerogene Wirkung der Retinsäure durch Beeinflussung der Genexpression in der Promotionsphase von Hautkrebs“.
und/oder
5. „Entgiftungsreaktion
Durch die in den Lebermikrosomen lokalisierten mischfunktionellen Oxidasen und den dabei benötigten zahlreichen Hydroxylierungsreaktionen werden unter Beteiligung von Ascorbinsäure als Cofaktor toxische Metaboliten, Xenobiotika – beispielsweise Herbizide, Umweltgifte – und Medikamente entgiftet. Dieser Entgiftungsmechanismus lässt sich in der wesentlichen Funktion von L-Ascorbinsäure als Radikalfänger erklären. L-Ascorbinsäure stimuliert die Synthese der Cytochrom P-450 abhängigen Enzyme, die toxische Substanzen entgiften, und bietet Schutz vor der Inaktivierung durch Sauerstoffradikale. Weiterhin mindert Ascorbinsäure die Toxizität von Selen, Blei, Vanadium sowie Cadmium.“

und/oder

6. „-Ascorbinsäure ist in der Lage, die Bildung dieser hepatoxischen und kanzerogenen Nitrosamine zu hemmen.“

und/oder

7. „Demzufolge kann die Supplementation von L-Ascorbinsäure behilflich sein, das Risiko der Entwicklung diabetischer Spätschäden zu reduzieren.“

und/oder

8. „Generell ist Vitamin D-Hormon eine antiproliferative und differenzierungs-induzierende Substanz: ...

bei der Kallusbildung (entstehender Ersatzknochen) nach Frakturen (Knochenbrüchen),

Verschiedene Tumorzellen – Hemmung der Zellproliferation“.

und/oder

9. „Vitamin E in ausreichenden Mengen verhindert die Oxidation veränderte Arachidonsäure die Bildung reaktiver Eicosanoide, wie Leukotriene, Thromboxane und Prostaglandine, fördert, welche unter anderem Gefäßverengung, Störungen in der Blutgerinnung, Entzündungen und das rasche Fortschreiten rheumatoider Erkrankungen begünstigen“

und/oder

10. „Antiinflammatorischer Effekt (zurückzuführen auf (...) Vitamin E – insbesondere die Unterdrückung der Bildung ungünstiger Eicosanoide)“

und/oder

11. „Antithrombotischer Effekt (beispielsweise wird durch die Hemmung der Proteinkinase-C-Aktivität der Proliferation sowohl der Thrombozyten als auch der Monozyten verhindert und damit Blutgerinnungsstörungen und Blutgefäßverstopfung vorgebeugt.“

und/oder

12. „Vitamin K kann demnach als Koagulationsvitamin mit antihämorrhagischer – blutungs-hemmender – Wirkung bezeichnet werden.“

und/oder

13. „Werden insbesondere die Gla-Proteine des Knochens (BGP, MGP) vermindert carboxyliert, können aufgrund der vermehrten Ausscheidung von Calcium und Hydroxyprolin über den Urin Störungen in der Mineralisation des Knochens sowie Fehlbildungen sowohl während der Entwicklung, als auch im Erwachsenenalter die Folge sein. MGP ist eines der wichtigsten Proteine mit hemmender – inhibitorischer – Wirkung auf die Verkalkung – Kalzifikation – von Geweben. MGP-Defizite können demnach zu einer erhöhten Verkalkung in Gefäßen und Knochen führen und somit die Entwicklung der beiden Volkskrankheiten Atherosklerose (Arteriosklerose, Arterienverkalkung) und Osteoporose begünstigen. Anhand von Untersuchungen konnte bei Osteoporose-Patienten eine geringe Carboxylierung von Proteinen beobachtet werden.

und/oder

14. „Somit trägt Acetyl-CoA zur Entgiftung von Arzneimitteln bei.“

und/oder

15. „Histaminabbau – eine zu geringe Diamin-Oxidase-Aktivität führt zu einem Missverhältnis zwischen der Histaminaufnahme mit der Nahrung und dem Histaminabbau; ein Histaminüberschuss kann unter anderem zu Kopfschmerzen, Migräne, Schwindel, Durchfall, Blähungen, Erbrechen und Herzrasen führen.“
und/oder
16. „Die Gabe von Vitamin B6 hat sich in der Behandlung diverser Stoffwechseldefekte als überaus sinnvoll erwiesen. So wird Pyridoxin beispielsweise bei der sideroblastischen Anämie oder der Hyperhomocysteinämie beziehungsweise Homocysteinurie eingesetzt. Die Aminosäure Homocystein kann in erhöhter Konzentration zu Schädigungen des Gefäßendothels führen und stellt damit einen Risikofaktor für arteriosklerotische Erkrankungen, wie Ischämie, Thrombose, Herzinfarkt oder Schlaganfall dar. Um einer Hyperhomocysteinämie vorzubeugen, sollte Vitamin B6 in Kombination mit Folsäure – Vitamin B9 – und Vitamin B12 zugeführt werden. Sowohl Vitamin B6 als auch B9 und B12 sichern einen kontinuierlichen Homocysteinabbau zu Cystein beziehungsweise Methionin. Patienten mit einer Neuropathie – Erkrankung des peripheren Nervensystems – profitieren ebenfalls von hohen Vitamin B6-Dosen.“
und/oder
17. „Um immunologische Funktionen aufrechtzuerhalten, sollten sowohl HIV-Infizierte auf eine höhere Vitamin B6-Zufuhr achten.“
und/oder
18. „Weiterhin findet Vitamin B6 zur Entgiftung Anwendung. So wird bei Vergiftungen mit Isoniazid, einem bakteriziden Antibiotikum zur Behandlung von Tuberkulose, 1g Pyridoxin pro g Gift oral zugeführt. Indem PN die GABA-Syntese wieder ins Gleichgewicht bringt, schwinden durch die Isoniazid-Vergiftung ausgelösten Symptome, wie Koma, Krämpfe und Azidose-Übersäuerung.“
und/oder
19. „Von Vorteil, aber wissenschaftlich nicht begründbar, ist die Gabe hoher Pyridoxin-Dosen unter anderem bei neurologischen und psychiatrischen Erkrankungen, wie Schizophrenie, Autismus, Lern- und Verhaltensstörungen, Depressionen, Konzentrationsstörungen und geistiger Zurückgebliebenheit.
Der therapeutische Einsatz von Vitamin B6 beim prämenstruellen Syndrom – PMS – und bei verschiedenen Erkrankungen des Bewegungsapparates, wie Karpaltunnelsyndrom oder Rheuma, wird kontrovers diskutiert.“
und/oder
20. „Darüber hinaus führt ein Defizit an Cobalamin aufgrund des reduzierten Abbaus beziehungsweise der verminderten Remethylierung zu erhöhten Homocysteinwerten, die einen anerkannten Risikofaktor für die Gesundheit des Herz-Kreislauf-Systems darstellen. Im Vordergrund steht die Beteiligung erhöhter Plasmakonzentrationen von Homocystein an der Pathogenese der Atherosklerose (Arteriosklerose, Arterienverkalkung).“
und/oder
21. „Ein Versagen der Calciumkompartimente und Organe führt zur Freisetzung von Calcium aus dem Skelett und damit zu einem Verlust der Knochenmasse, der mit einer Schwächung der mechanischen Stabilität des Knochens einhergeht.“
und/oder
22. „Insbesondere nimmt bei Frauen nach der Menopause aufgrund des veränderten Östrogenstatus die Knochenmasse zunehmend ab. Untersuchungen zufolge konnte bei

weiblichen Personen ein Beginn des Verlustes an Knochen- und Mineralstoffsubstanz am Oberschenkelhals ab dem Alter von 37 und an der Wirbelsäule ab dem Alter von 48 Jahren beobachtet werden.

Eine negative Calciumbilanz stellt einen Risikofaktor für die Entstehung von Osteoporose – Knochenschwund – dar. Je niedriger die peak bone mass ist, umso höher ist das Osteoporose-Risiko. Die maximal erwerbende Knochenmineralstoffmasse wird vorrangig durch Erbfaktoren beeinflusst. Eine wesentliche Rolle spielen aber auch das Bewegungsverhalten und eine dauerhaft ungenügende Calciumaufnahme. Sowohl Bewegungsmangel als auch eine unzureichende Calciumzufuhr wirken sich negativ auf den Knochenstoffwechsel aus und erhöhen die Gefahr, an Osteoporose zu erkranken. Neben Frauen nach der Menopause, die aufgrund des Östrogenmangels ein besonders hohes Osteoporose-Risiko tragen, findet sich die Knochenerkrankung auch zunehmend bei Männern. Mit Hilfe von Studien konnte bei postmenopausalen Frauen gezeigt werden, dass die Höhe der Calciumaufnahme eng mit dem Risiko für Hüftfrakturen verknüpft ist. Eine Calciumgabe von 800 bis 1000 mg pro Tag führte bei Frauen nach der Menopause zu einer reduzierten Aktivität der Osteoklasten, wodurch der Knochenabbau beziehungsweise der Verlust an Knochenmasse aufgehalten und damit die Frakturhäufigkeit vermindert werden konnte. Eine ausreichende Zufuhr von Vitamin D ist für die Osteoporoseprävention ebenfalls von wichtiger Bedeutung. (...) Durch eine adäquate Vitamin D-Zufuhr, insbesondere durch eine kombinierte Gabe von Calcium und Vitamin D, lässt sich bei älteren Menschen (...) die Frakturrate verringern.

... Zu den Folgen gehören Knochenerweichungen und entsprechende Skelettveränderungen (Rachitis bei Kindern und Osteomalazie bei Erwachsenen).“

und/oder

23. „Erkrankungen – beispielsweise gehen Malabsorption wie Sprue, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa und chronische atrophische Gastritis mit einer ungenügenden Eisenresorption einher.“

und/oder

24. „Sind die Gesamtkörpereisenreserven erschöpft, erhöht sich das Risiko einer Anämie, aufgrund der eingeschränkten Hämoglobinbiosynthese. In Abhängigkeit von Alter, Geschlecht und Rasse weisen Hämoglobinkonzentrationen unter 12 g/L bei Frauen und unter 13 g/L bei Männern auf eine Anämie hin.“

und/oder

25. „Studien zufolge stellen erhöhte Ferritinspiegel - > 200 µg/ml - einen eigenständigen Risikofaktor für die Atherosklerose (Arteriosklerose, Arterienverkalkung) dar. Und können die Gefahr für Myokardinfarkte (Herzinfarkte) verdoppeln.“

und/oder

26. „Die protektive Wirkungen der Omega-3-Fettsäuren beziehen sich insbesondere auf folgende Risikofaktoren:

- Hypertriglyzeridämie
- Hypercholesterinämie
- Fibrinogen-Serumspiel
- Arterielle Hypertonie
- Erhöhte Blutgerinnungseignung
- Myokardinfarkt (Herzinfarkt)
- Apoplex (Schlaganfall)

- Durchblutungs- und oder Herzrhythmusstörungen
- Koronare Herzkrankheit (KHK)

Aus einer 1999 veröffentlichten mehrarmigen Megastudie an Patienten nach Myokardinfarkt (Herzinfarkt) konnte entnommen werden, dass der Einsatz von Omega-3-Fettsäuren auch dann noch sinnvoll ist, wenn bereits ein Herzinfarkt aufgetreten ist. Die Gabe von Omega-3-Konzentratkapseln über 3,5 Jahre verminderte bei Patienten nach Herzinfarkt das kardiovaskuläre Risiko um bis zu 30%.“

und/oder

27. „Prävention von Herz-Kreislauf-Erkrankungen“

und/oder

28. „Diese präventiven Effekte sind in den so genannten Hochrisikogruppen am ein-drucksvollsten. Dort sind die Blutfettsenkungen besonders ausgeprägt.“

und/oder

29. „Verhinderung proatherogener und prothrombotischer Faktoren“

und/oder

30. „In Therapiestudien konnte festgestellt werden, dass bei Patienten mit rheumatoiden Erkrankungen die tägliche Verabreichung von 2,7 g Eicosapentaen- und 1,8 g Docosa-hexaensäure innerhalb von 15 Tagen zur Verbesserung einer Reihe klinischer Pa-rameter führte. Betroffene berichteten von einer besseren Beweglichkeit befallener Gelenke, einem Rückgang der Morgensteifigkeit und einer Abnahme von Entzün-dungsparametern. Zudem konnte durch die Gabe von EPA und DHA der Bedarf an nicht-steroidalen Antiphlogistika signifikant gesenkt werden.“

und/oder

31. „Relativ neu ist die Erkenntnis, dass Omega-3-Fettsäuren Schwangerschaftsbe-schwerden, wie Präeklampsie und Risiken innerhalb der Schwangerschaft minimie-ren und sowohl vor einer Frühgeburt als auch vor einem geringen Geburtsgewicht schützen.“

und/oder

32. „Die Eicosanoide, die unter dem Einfluss der Cyclooxygenase und Liposygenase aus der EPA hervorgehen, weisen entzündungshemmende Wirkungen auf.“

und/oder

33. „Hemmung von Entzündungen – Endothelschutz

- EPA wirkt über die aus ihr hergestellte Eicosanoide entzündungshemmend – Synthese von Prostaglandinen der Serie 3
- Positive Effekte gegenüber der Hyperurikämie (Gicht), rheumatoider Arthritis, Psoriasis (Schuppenflechte), Neurodermitis und chronisch entzündlichen Darm-erkrankungen, wie Morbus Crohn und Colitis ulcerosa“.

und/oder

34. „Inflammatorische Prozesse – Regulation der Sekretion von Entzündungssubstanzen; hemmt die Ausschüttung lysomaler Enzyme, die Gewebeschäden verursachen. GLA wird aufgrund ihrer entzündungshemmenden Eigenschaften bei rheumatoiden Er-krankungen eingesetzt.“

und/oder

35. „GLA kann einige Symptome, die mit dem PMS in Verbindung stehen, lindern, wie Kopfschmerzen, zyklischen Brustbeschwerden, Depressionen, Reizbarkeit und Blä-

hungen; GLA kann zudem in Form von Borretsch- oder Nachtkerzenöl bei Vorliegen einer diabetischen Polyneuropathie eingesetzt werden.“

und/oder

36. „GLA findet insbesondere Anwendung zur Prävention von Ekzemen und Therapie der Neurodermitis und Psoriasis (Schuppenflechte)“

und/oder

37. „Beeinflussung der Neurodermitis

Neurodermitispatienten weisen einen Mangel an dem Enzym Delta-6-Desaturase auf, wodurch ihre Gamma-Linolensäure-Konzentration um etwa 50 % reduziert ist. ... Schließlich kann eine Zufuhr von Ölen, die reich an Gamma-Linolensäure sind, die Symptome der Patienten mit Neurodermitis lindern.“

und/oder

38. „(...) vermehrt eine erhöhte Carotinaufnahme das Risiko für bestimmte Erkrankungen. Dazu gehören

- Herz-Kreislauf-Erkrankungen, insbesondere Myokardinfarkt (Herzinfarkt)
- Verschiedene Tumorerkrankungen, unter anderem Lungen-, Magen- und Prostatakarzinom
- Altersabhängige Makuladegeneration
- Katarakt (grauer Star)
- Photodermatosen - UV-induzierte Hauterkrankungen -, zum Beispiel lichtinduzierte Tumore oder Pigmentstörungen“

und/oder

39. „Antikanzerogene Effekte

Zahlreichen epidemiologischen Studien zu Folge geht ein erhöhter Verzehr von carotinoidreichen Obst und Gemüse mit einem reduzierten Tumorrisiko einher. Dies betrifft vor allem Lungen-, Speiseröhren-, Magen-, Kolorektale Karzinome (Dick- und Mastdarmkrebs) sowie Prostata-, Cervix- (Gebärmutterhals-), Mamma- (Brust-) und Hautkarzinom.

Carotinoide entfalten ihre protektiven Effekte im 3-Stufen-Modell der Kanzerogenese insbesondere auf die Phase der Promotion und Progression

- Hemmung der Vermehrung und Differenzierung von Tumorzellen“

und/oder

40. „Eine ausreichende Aufnahme von Lutein- und Zeaxanthin-reichen Lebensmitteln kann nach epidemiologischen Studien das Risiko einer altersabhängigen Makuladegeneration (AMD) vermindern.“

und/oder

41. „Viele Polyphenole gelten als gesundheitsfördernd – durch eine antiinflammatorische (entzündungshemmende) und tumorpräventive (krebsvorbeugende) Wirkung. Weiterhin können sie der Atherosklerose (Arteriosklerose, Arterienverkalkung) vorbeugen.“

und/oder

42. „Zahlreiche Untersuchungen belegen nicht nur die positiven Wirkungen von Q10 in der Therapie verschiedener Erkrankungen, wie Tumorerkrankungen, Herzinsuffizienz, Herzinfarkt, Hypertonie und Myasthenia gravis – Muskelschwäche, sondern zeigen,

dass auch der gesunde Organismus auf eine ausreichende Zufuhr dieses Coenzym angewiesen ist.“

und/oder

43. „Achtung!

Oxidative Zellschäden können schließlich zur Entstehung degenerativer Erkrankungen führen, wie zum Beispiel von

- Atherosklerose (Arteriosklerose, Arterienverkalkung)
- Tumorerkrankungen
- Diabetes mellitus
- Herzerkrankungen, wie Koronare Herzkrankheit (KHK), Kardiomyopathie und Herzinsuffizienz (Herzschwäche)
- Morbus alzheimer“.

und/oder

44. „Da das Herz zu den Organen mit den höchsten Q10-Konzentrationen zählt, schützt eine Coenzym Q10-reiche Kost vor verschiedenen Herzerkrankungen, wie Koronare Herzkrankheit (KHK), Herzinsuffizienz (Herzmuskelschwäche) und Kardiomyopathie.“

und/oder

45. „Eine nicht ausreichende Vitalstoffzufuhr kann beispielsweise durch eine falsche Speisenzubereitung bedingt sein oder durch einen individuellen Vitalstoff-Mehrbedarf verursacht werden:

... Resorptionsstörungen durch Nahrungsmittelintoleranzen

- Fructose, Lactose,
- Resorptionsstörungen durch chronische Erkrankungen des Verdauungsapparates,
- Magen-Gastritis, Magen-Resektion, Zollinger-Ellison-Syndrom,
- Dünndarm,
- akute und chronische Enteritis, gluteninduzierte Enteropathie,
- Strahlenenteritis,
- Morbus Crohn, Dünndarmresektion,
- Dickdarm,
- Colitis ulcerosa,
- Erkrankungen – siehe dazu unter Vitalstofftherapie,
- Langzeitarzneimittelgebrauch,
- Fehl- und Mangelernährung im Alter,
- Unausgewogene und unzureichende Nahrungsaufnahme,
- verminderte Enzymaktivität,
- gestörte Membranfunktionen und Transportvorgänge,
- Resorptionsstörungen“

und/oder

46. "... Die Omega-3-Fettsäuren EPA und DHA unterstützen auf natürliche Weise die Bildung entzündungshemmender Stoffwechselwirkstoffe und wirken so harmonisierend auf die Körperabwehr und auf Entzündungsreaktionen, die ständig in unserem Körper stattfinden. Das Verringern dieser Entzündungsreaktionen durch die Omega-3-Fettsäuren EPA und DHA wird als wesentlicher Faktor für die Herz- und Gefäßgesundheit gesehen.“

und/oder

47. „Natürliche Abwehr - Der natürliche Stoffwechsel der Omega-6-Fettsäuren ist von besonderer Bedeutung für die Bildung entzündungshemmender Stoffwechselwirkstoffe. GLA unterstützt hierbei im Besonderen die Bildung des entzündungshemmenden Prostaglandins E1 und wirkt so harmonisierend auf das richtige Verhältnis der entzündungshemmenden zu den entzündungsfördernden Stoffwechselwirkstoffen. GLA unterstützt auf diese Weise die natürliche Abwehr.“
und/oder
48. „Die Aktivität des Enzym Delta-6-Desaturase wird gehemmt durch:
- Gesättigte Fettsäuren
 - Alkohol
 - Cholesterin
 - Diabetes mellitus
 - Virusinfektionen
 - Stress
 - Vitalstoffmangel – beispielsweise an Vitamin B6 und Biotin, Magnesium, Calcium, Zink“
- und/oder
49. „Bei vielen Erkrankungen ist eine Mikronährstofftherapie (Vitalstoffe) eine wertvolle unterstützende Maßnahme. Nutzen Sie Ihre Chance! Krankheiten von A-L-Therapie Krankheiten von M-Z-Therapie“
und/oder
50. „Magenschleimhautentzündung – Gastritis“
und/oder
51. „Mikronährstofftherapie Gastritis“
und/oder
52. „Mikrobiologische Therapie – Symbioselenkung
Störungen der Darmflora (Dysbiose)“
und/oder
53. „probiotische Mikroorganismenkulturen bringen zum einen eine gesteigerte Permeabilität der Darmmukosa wieder ins Gleichgewicht und optimieren zum anderen die immunologische Barriere – das Risiko von Autoimmunerkrankungen wird eingeschränkt.“
und/oder
54. „Geringere Häufigkeit von viralen Durchfallerkrankungen, z.B. Rota-Virus-Infektionen
Divertikulose
Divertikulitis
Hemmung der Karzinogenese im Kolon (Krebsentstehung im Dickdarm)
Vaginale Candida-Infektionen
Senkung des Cholesterin-Serum-Spiegels
Neurodermitis bei Neugeborenen – die Gabe von probiotischen Bakterien konnte bei Neugeborenen das Auftreten von Neurodermitis um die Hälfte reduzieren. Dabei erhielten sowohl die Mütter vor der Geburt als auch die Neugeborenen bis 6 Monate nach der Geburt den probiotischen Bakterienstamm Lactobacillus GG. In einem spä-

teren Follow-up (Nachverfolgung der Studienteilnehmer) zeigte sich ein Fortbestehen der Schutzwirkung.“

und/oder

55. „Therapeutische Wirkung der Probiotika

- Gastritis. In einer Studie an 138 Patienten konnte gezeigt werden, dass die Verabreichung von probiotischem Joghurt mit Lactobazillen und Bifidobakterien die Eradikationsrate von Helicobacter pylori in Kombination mit antibiotischer Therapie verbessern konnte
- Linderung von Symptomen der Lactoseintoleranz sowie Verbesserung der Lactoseverdauung bei Malabsorption
- Infektiöse Durchfallerkrankungen
- Chronische Obstipation (Verstopfung)
- Colitis ulcerosa
- Linderung der Symptomatik des irritablen Kolons (Reizdarm-Syndrom)
- Reduzierung der Rezidivrate des superficialen Harnblasenkarzinoms
- Senkung der Rezidivhäufigkeit (Wiederauftreten) von Harnwegsinfektionen
- Senkung des Cholesterin-Serumspiegels bei Hypercholesterinämie
- Reduktion von Nebenwirkungen oraler Antibiotika
- Reduktion von Nebenwirkungen (Diarrhoe) einer Radiatio (Röntgenbestrahlung)
- Potentielle Wirkung bei hepatischer Enzephalopathie – durch Reduktion toxischer Proteinabbauprodukte und eine verminderte Resorption von Ammoniak infolge einer Senkung des pH-Werts im Darm, können Probiotika bei bereits bestehender Erkrankung die Symptome lindern.“

und/oder

56. „Im Rahmen der Mikronährstoffmedizin (Vitalstoffe) werden zur Vorbeugung (Prävention) eines Mammakarzinoms folgende Vitalstoffe (Mikronährstoffe) eingesetzt

- Folsäure
- Vitamin D
- Lutein, Lycopin, Zeaxanthin“

und/oder

57. „Im Rahmen der Mikronährstoffmedizin (Vitalstoffe) werden zur unterstützenden Therapie folgende Vitalstoffe (Makro- und Mikronährstoffe) eingesetzt

- Gamma-Linolensäure (GLA)

In Fallberichten wird weiterhin davon berichtet, dass es unter Gabe von Coenzym Q10 zu Rückbildungen des Mammakarzinoms gekommen ist.“

II. darüber hinaus wie folgt zu werben:

„Die Behandlung mit dem Vitalstoff (Mikronährstoffe) Glucosaminsulfat führt bei leichter bis mittelschwerer Gonarthrose – Kniegelenksarthrose – zur Minderung von Schmerzen und Steifigkeit sowie zur Verbesserung der Funktion.“

und/oder

III. eine Verlinkung der Internetseiten www.e...de, www.gesundheits-l.com und www.vitalstoff-l.de vorzunehmen, sofern auf den Seiten www.vitalstoff-l.de und www.gesundheits-l.com eine krankheitsbezogene Bewerbung von Lebensmitteln erfolgt.

Eine entsprechende Aufbrauchsfrist wurde eingeräumt.

- (3) Ein Unternehmen verpflichtete sich nach entsprechender Abmahnung durch den Schutzverband es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken das Produkt "menofemina® Cranberry Basen plus" wie folgt zu bewerben oder bewerben zu lassen:



- (4) Landgericht München I
Az.: 33 O 14871/08 - Vergleich vom 30.06.2009

Im Rahmen eines Vertragsstrafverfahrens schlossen die Parteien folgenden Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an den Kläger € X.
2. Damit sind alle Vertragsstrafansprüche aus Verwendung der Produktbeschreibungen von R. Kapseln und R. Flüssigextrakt sowie bezüglich der Werbung mit dem Satz "Vitamine, insbesondere die B-Vitamine, stärken die Nerven, helfen bei Stressbelastung und Erschöpfungszuständen" im Internet abgegolten.

4.2. Im speziellen: Nahrungsergänzungsmittel

- (1) Landgericht München I
Az.: 9 HKO 23754/08 - Beschluss vom 05.01.2009

Krankheitsbezogene Aussagen sind für Lebensmittel unzulässig. Dies gilt auch für sog. "Testimonials" (= Äußerungen von Kunden). Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 LFGB sind Äußerungen Dritter über Lebensmittel, insbesondere Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, soweit sie sich auf die Beseitigung von Krankheiten beziehen, verboten.

Mittels einer einstweiligen Verfügung musste es dem werbenden Unternehmen bei Androhung der üblichen Ordnungsmittel verboten werden,

1. im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken für das Nahrungsergänzungsmittel "L.V." wie folgt zu werben.

- a) (Jutta Gabele)

"Ihre eingerissenen Mundwinkel sind seitdem verschwunden und ihr Gesicht hat seine Blässe verloren".

und/oder

2. im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken für das Nahrungsergänzungsmittel "L.V." wie folgt zu werben.

- a) (Christian Rieder, Dipl.-Ökotrophologe)

"Als Ernährungswissenschaftler bin ich von Berufs wegen kritisch, wenn es um Nahrungsergänzung geht... Doch bei L.V. stimmt alles. Besser und natürlicher kann man Nahrungsergänzung nicht machen.

- b) (Elke Müller-Rees)

"... zum Beispiel mit L.V., der für mich besten natürlichen Vitalstoffergänzung".

und/oder

3. im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken für das Nahrungsergänzungsmittel "L.V." wie folgt zu werben.

- a) (Immunsystem)

"Besonders wichtig ist die Heerschar an Antioxidantien, angefangen von den Vitaminen C und E, über Selen bis hin zu Polyphenolen und anderen sekundären Pflanzenstoffen. Letztere stammen bei L.V. u.a. aus hochwertigen Extrakten aus grünem Tee, Ingwer, Holunderbeeren, Hagebutte, Thymian oder Lindenblüten. Außerdem stärken die enthaltenen milchsauer vergorenen Gemüsesäfte die Darmschleimhaut, die als ein Zentrum des Immunsystems gilt.

Mit dieser komplexen und natürlichen Vitalstoffmischung ist L.V. optimal zur Stärkung des gesamten Immunsystems".

- b) (Nerven)

"Dazu sind in L.V. natürliche Extrakte u.a. aus Hopfen und Melisse enthalten, die bekannt sind für ihre ausgleichenden Eigenschaften und so zur optimalen Entspannung und zu gesundem Schlaf beitragen können".

- c) (Konzentration)

"Konzentration und Gedächtnis sind zwar - wie der Körper auch - vom Trainingszustand des Gehirns abhängig, die optimale Versorgung mit Vitalstoffen ist aber eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür. Da L.V. aus 70 hochwertigen Lebensmitteln besteht, steht dafür das komplette Spektrum der Vitalstoffe in natürlicher Form zur Verfügung.

Einige davon schützen als Antioxidantien die empfindlichen Gehirnzellen vor freien Radikalen und helfen damit, dieses wichtige Organ gesund und fit zu halten. Die vielen B-Vitamine wirken speziell auf das Nervensystem und unterstützen die Gedächtnisleistung und die Konzentration.

- d) (Sehnen/Gelenke)

"Die zusätzliche Ration L.V. optimiert die Vitalstoffversorgung für Sehnen und Gelenke. Denn L.V. enthält viele weitere Vitalstoffe, die Sehnen, Bänder und Gelenke schützen und stärken können. Dieses Potential haben z.B. die wert-

vollen langkettigen Omega-3-Fettsäuren ebenso wie viele weitere sekundäre Pflanzeninhaltsstoffe, wie z.B. die Polyphenole aus roten Trauben, sind nur in Naturprodukten enthalten und können auch nur in ihrem natürlichen Umfeld zusätzliche Effekte aufweisen."

e) (Übersäuerung)

"L.V. mit seinen natürlichen Inhaltsstoffen kann hier eine wertvolle Hilfe sein. Eine Untersuchung hat gezeigt, dass L.V. die Ausscheidung von Säure anregt. Dies ist u.a. auf die enthaltenen Kräuterextrakte aus Löwenzahn, Schachtelhalmkraut oder Brennnessel zurückzuführen, die für ihre entschlackenden Eigenschaften bekannt sind".

f) (Kinderwunsch)

"Außerdem unterstützen Vitamin C und deren Pflanzenstoffe zudem das Immunsystem und die Leistungsbereitschaft des Körpers".

g) (Homocystein)

"L.V. stellt all diese Vitalstoffe ausreichend und in natürlicher und schmackhafter Form zur Verfügung. In einer Untersuchung konnte deshalb eine deutliche Senkung des Homocysteinspiegels bei der regelmäßigen Einnahme von L.V. festgestellt werden."

h) (Haut)

"L.V. ist die ideale Hautnahrung, weil es alle notwendigen Vitalstoffe in natürlicher Form und optimaler Dosierung enthält. So sind zahlreiche in L.V. enthaltene Vitalstoffe am gesunden Zellwachstum beteiligt und sorgen damit für ein gesundes Hautbild. Bemerkenswert ist die zentrale Rolle des Vitamin C. Als Co-Faktor für die Bildung von elastischem Bindegewebe ist es notwendig für die Bildung gesunder Hautzellen und auch für die Gesunderhaltung der Haut. Der entscheidende Vorteil von L.V. ist deshalb seine komplexe Zusammensetzung mit all seinen sekundären Pflanzenstoffen, Kräuterextrakten und pflanzlichen Ölen. So ist das enthaltene Borretschsamenöl ebenso wichtig für eine gesunde Haut wie die enthaltenen Salbei-Extrakte. Gegen die vorzeitige Hautalterung ist der Schutz der Haut vor freien Radikalen (z.B. durch Sonnenbestrahlung oder auch Rauchen) in Form von natürlichen Antioxidantien entscheidend. Mit Beta-Carotin, das in der Haut gespeichert wird, kann sich so der hauteigene Lichtschutzfaktor verdoppeln. Viele ausgewählte Inhaltsstoffe von L.V. liefern diese wertvollen Radikalfänger, z.B. Extrakte aus grünem Tee, Holunder oder Thymian".

i) (Augen)

"All diese genannten Vitalstoffe sind in natürlicher Form in L.V. enthalten. Diese komplexe Vitalstoff-Vielfalt hilft, die Augen von innen zu schützen und gleichzeitig alle notwendigen Stoffe für das Sehen zur Verfügung zu stellen".

j) (Zähne)

"Wichtig für ein gesundes Zahnfleisch sind hingegen vor allem die Vitamine A, C und E, unterstützt von den unterschiedlichsten sekundären Pflanzenstoffen aus Obst, Gemüse und Kräutern. Diese Natur-Kombination bieten nur unsere natürlichen Lebensmittel und L.V., das aus 70 verschiedenen Lebensmitteln hergestellt wird".

k) (Anti-Aging)

"Vitalstoffe - im Zusammenspiel ein Jungbrunnen"

L.V. bietet hier alle Möglichkeiten, um lange gesund, fit und vital zu bleiben. Dafür verantwortlich ist der unnachahmliche Vitalstoff-Mix aus vielen natürlichen Lebensmitteln".

l) (Herz/Blutgefäße)

"L.V. ist eine einfache und schmackhafte Hilfe zur Verbesserung der Versorgung mit wichtigen Vitalstoffen zum Schutz von Herz und Blutgefäßen. Denn die natürlichen Vitalstoffe aus Obst, Gemüse und Kräutern spielen bei der Gesunderhaltung von Herz und Blutgefäßen eine wichtige Rolle. Dazu gehören Vitamine wie Folsäure, Vitamin B 1 und Vitamin C ebenso wie diverse Mineralstoffe. So sind Kalzium und Magnesium für die Funktion des Herzmuskels erforderlich. Kalzium und Kalium spielen bei der Regulierung des Blutdrucks eine positive Rolle. Zusätzlich enthält L.V. zahlreiche sekundäre Pflanzenstoffe, die ebenfalls die Gesundheit von Herz und Blutgefäßen unterstützen. ... Auch die wertvollen Omega-3-Fettsäuren fördern die Herzgesundheit, halten die Blutgefäße gesund und tragen zu einem normalen Blutdruck bei".

m) (Darm/Verdauung)

"Diese sind eine von vielen wichtigen Komponenten in L.V., das insgesamt aus 70 verschiedenen Lebensmitteln hergestellt wird. Zahlreiche Vitalstoffe daraus spielen eine wichtige Rolle beim Aufbau der Schleimhäute und beim Schutz der Darmzellen. Mit dabei sind auch diverse Kräuterextrakte (z.B. Anis, Artischocke, Löwenzahn oder Melisse), die für ihre positiven Eigenschaften auf Darm und Verdauung bekannt sind".

n) (Abnehmen)

"Richtig abnehmen – so geht's Richtung Wunschgewicht

Ein Körper, der perfekt mit Vitalstoffen versorgt ist, wird nicht so schnell wieder nach Nährstoffen verlangen, also weniger Hunger haben. Deshalb hilft die regelmäßige und dauerhafte Einnahme von L.V., da es den Körper optimal mit natürlichen Vitalstoffen versorgt.

Die unzähligen darin enthaltenen Vitamine, Mineralstoffe (u.a. Kalzium) und sekundären Pflanzenstoffen (z.B. aus den Mateextrakten) helfen beim Gewichtsmanagement und bei der Gewichtskontrolle. Wichtig ist hier auch das Carnitin, das für die Verstoffwechslung von Fetten gebraucht wird. Zusätzlich spielen viele Vitalstoffe eine wichtige Rolle bei der Muskelfunktion, beim Muskelaufbau und beim Erhalt der Muskulatur. Und: Eine größere Muskelmasse erleichtert das Abnehmen und Halten des erreichten Gewichts, da nur Muskelzellen Energie verbrennen. Weitere Komponenten in L.V., vor allem sekundäre Pflanzenstoffe aus Löwenzahn und Brennnessel kurbeln gleichzeitig den Stoffwechsel an und helfen beim Entschlacken."

o) (Knochen)

"L.V. enthält neben den genannten Vitalstoffen auch alle wichtigen sekundären Pflanzenstoffe aus Obst, Kräutern und Gemüse, die ebenfalls wichtige Rollen bei der Gesunderhaltung der Knochen spielen. Besonders die Soja-Isolavone sollten hier erwähnt werden, die eine Rolle im Knochen- und Hormonstoffwechsel spielen und so mit zur Festigkeit unseres Stützgerüsts beitragen".

und/oder

4. im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken für das Nahrungsergänzungsmittel "L.V." wie folgt zu werben.

"Die zahlreichen Inhaltsstoffe in L.V. können Ihr Immunsystem stärken, sie sind gut für das Nervensystem und können zur Entspannung beitragen. Viele der Vitalstoffe in L.V. sind auch für die Funktion des Herzens wichtig und tragen zur Gesunderhaltung der Blutgefäße bei".

und/oder

5. im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken für das Nahrungsergänzungsmittel "L.V." wie folgt zu werben:
 - a) „Diese Extrakte üben auch zusammen mit Omega-3-Fettsäuren einen schützenden Effekt auf die Blutgefäße aus und unterstützen zudem das Immunsystem“.
 - b) „Wichtig zu erwähnen ist, dass viele der vollkommen natürlichen Inhaltsstoffe dabei helfen, Ihre Schleimhäute gesund zu halten“.
 - c) „So einfach und lecker wie mit L.V. war es bisher noch nie, sich gegen die schädlichen Folgen des Rauchens zu wappnen“.

(2) Nach Abmahnung des Schutzverbands verpflichtete sich das Unternehmen,

1. es in Zukunft zu unterlassen, das Nahrungsergänzungsmittel „M. Plus“
 - a) mit einem Zutatenverzeichnis in den Verkehr zu bringen, in dem sich die Angaben „Bindemittel Plasdone K 25“, und/oder „Gleitmittel Aerosil“ und/oder „Gleitmittel Magnesiumstearat“, ausgenommen die Angabe „Trennmittel Magnesiumstearat“ und/oder
 - b) ohne eine Mindesthaltbarkeitsangabe mit dem Wortlaut „mindestens haltbar bis“ in den Verkehr zu bringen;
2. es in Zukunft zu unterlassen, für die Nahrungsergänzungsmittel „M.“ mit einer oder mehrerer der folgenden Angaben zu werben:
 - a) "AMD (Altersbedingte Macula-Degeneration) ist eine Schädigung der Makula der Netzhaut."
 - b) "Freie Radikale sind hochreaktiv und wirken auf die Photorezeptoren der Netzhaut ein und beeinträchtigen so deren Funktionsfähigkeit massiv."
 - c) "Vorzeitige Alterserscheinungen und Verminderung der Sehschärfe durch Schädigung des zentralen Bereichs der Netzhaut können nicht wieder zu behebende Folgen sein."
 - d) "Diese freien Radikale werden heute als eine der Hauptursachen für degenerative Krankheiten wie z.B Netzhauterkrankungen der Augen angesehen."
 - e) "Ginkgo-Extrakt verbessert die Blutzirkulation."
 - f) "Daneben schützt es als Antioxidans die Augen vor den schädlichen Einflüssen der hochreaktiven freien Radikalen."
 - g) "Beugt der Blutverklumpung und der Schädigung durch freie Radikale vor."
 - h) "Somit wird die Vitalität der Sehzellen im zentralen Bereich der Netzhaut unterstützt".

(3) Das abgemahnte Unternehmen gab eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab mit dem Inhalt es künftig zu unterlassen,

1. das Nahrungsergänzungsmittel „B. S.“ in den Verkehr zu bringen, ohne dass das Produkt den Hinweis trägt „Die angegebene empfohlene tägliche Verzehrsmenge darf nicht überschritten werden.“

und/oder

das Nahrungsergänzungsmittel „B. S.“ in den Verkehr zu bringen, ohne dass auf der Fertigpackung die Menge der Nährstoffe oder sonstigen Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung, bezogen auf die auf dem Etikett angegebene empfohlene tägliche Verzehrsmenge angegeben ist.

2. Die Fa. I. wird es künftig nach Maßgabe folgender Ziff. 4 unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken das Nahrungsergänzungsmittel "B. S." zu bewerben, ohne den Hinweis "Mit den B. S.-Kapseln fällt es Ihnen leichter, weniger als gewöhnlich zu essen. Durch eine ausgewogene Ernährung und ausreichende Bewegung sichern Sie Ihren Diäterfolg dauerhaft ab".

3. Die Fa. I. wird es künftig nach Maßgabe folgender Ziff. 4 unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken das Nahrungsergänzungsmittel "B.S." zu bewerben oder bewerben zu lassen wie folgt:

- "Regelt Appetit und Hunger“;
- "durch klinische Studien wissenschaftlich gesichert.“
- "ich bin satt“;
- "in zahlreichen klinischen Studien konnte die Wirkung von Slendesta nachgewiesen werden“;
- "Abnehmen ohne Hunger"
- "Wirkung durch klinische Studien wissenschaftlich gesichert"
- "für gesundes Abnehmen“;
- "im Gegensatz zu Radikalkuren unterbleibt der Jo-Jo-Effekt, der anfängliche Gewichtsverluste zunichte macht“;

4. Die Unterlassungsverpflichtungen gemäß vorstehender Ziff. 1-3 gelten ab dem Zeitpunkt, in dem die Firma I. die sich noch in ihrem Besitz befindliche Bestandsmenge - ca. 12.000 Stück Fertigpackungen mit den Lot-Nr. ... und ... - das Nahrungsergänzungsmittel "B. S. betreffend aufgebraucht hat, spätestens jedoch ab dem 01.10.2009. Die Unterlassungsverpflichtungserklärung bezieht sich auf bereits in Verkehr befindliche Ware, insbesondere auf deren Rücknahmen.

(4) Schließlich verpflichtete sich das Unternehmen - vorbehaltlich einer Änderung der Rechtslage oder einer rechtsverbindlichen behördlichen Genehmigung (z.B. durch Verwaltungsakt bezüglich der unter Ziff. 1-40 aufgeführten Aussagen) es ab dem 01.06.2009 zu unterlassen,

mittels gedruckter Werbebroschüren zu Wettbewerbszwecken für "n.-Colostrum" mit einer oder mehreren folgenden Aussagen zu werben:

1. „Ja, ich möchte mit dem Gesundheitswunder, den neuen ORIGINAL n.-Colostrum-Kapseln mein Immunsystem stärken, Energie und Lebensfreude gewinnen und von der einzigartigen Gesundheitswirkung dieses natürlichen Jungbrunnens profitieren.“
2. "Das Naturwunder, das Ihre Leistung steigert und Ihr Leben verlängert.“

3. "Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

möchten Sie binnen weniger Tage verblüffende Gesundheitserfolge erleben? Möchten Sie entdecken, wie Ihr Körper mehr Energie und mehr Leistungskraft besitzt? Möchten Sie belastbarer werden und Ihrem Gehirn eine Nahrung geben, die es bis ins hohe Alter jung hält?"
4. „Erfahren Sie, wie
 - Ihr Immunsystem zur uneinnehmbaren Festung wird,
 - Ihr Darm, die wichtigste Energiezentrale des Körpers (!), wieder zum Hochleistungslieferanten von Lebens-Kraft wird,
 - Allergien, die Sie jahrelang quälen, binnen weniger Wochen verschwinden,
 - häufige Erkältungskrankheiten der Vergangenheit angehören,
 - sich Ihre Haut sichtbar verjüngt,
 - entzündungsbedingte Schmerzen wie Rheuma, Arthritis und andere deutlich nachlassen und die Entzündungen zurückgehen,
 - wie Ihre Nerven drahtseilstark und belastbar werden wie nie – selbst in den schlimmsten Stress-Situationen! Und wie Sie
 - Ihrem Körper so viel Kraft und Wohlbefinden schenken wie schon lange nicht mehr!“
5. „Menschen im besten Alter berichten begeistert von einem wahren Jungbrunnen-Effekt.“
6. „Ärzte empfehlen es ihren Patienten und berichten: „Sie blühen förmlich wieder auf!“
7. „Sportler (selbst Spitzensportler!) steigern damit ganz legal ihre Leistungen um den Faktor 1,4!“
8. „So reines und hochkonzentriertes Colostrum gab es noch nie!“
9. „Ein Bekannter empfahl ORIGINAL Colostrum-Kapseln. Die Wirkung: eine Sensation! Es dauerte nur wenige Tage, bis ich deutlich spüren konnte, wie meine Kräfte stärker und stärker wurden. Selbst Stress-Situationen machen mir heute nichts mehr aus.“
10. „Mit den ORIGINAL G. n.-Colostrum-Kapseln besitzen Sie eine Vital-Quelle, die einzigartig ist.“
11. „Mit Ihrer Test-Anforderung schenken Sie sich Gesundheit und Lebenskraft. Sie steigern Ihre Schaffenskraft und Leistungsfähigkeit. Im Beruf und privat. Beim Hobby. Beim Sport.“
12. „Entdecken Sie DIE Gesundheitssensation!“
13. „Hier ist sie:
Die unerschöpfliche Kraft, die Ihr Alltag braucht! Entdecken Sie jetzt, was die ORIGINAL n.-Colostrum Kapseln für Sie leisten“
14. „Schenken Sie sich Kraft, Vitalität und Lebensfrische!“
15. „Denn nur die Vormilch der ersten 24 Stunden wirkt wie eine natürliche Schluckimpfung für immerwährende Gesundheit und Leistungskraft.“
16. „Denn das ORIGINAL Colostrum setzt sich aus einer nahezu unglaublichen Fülle von Vitaminen, Nährstoffen, Mineralien, Spurenelementen, Immunglobulinen und Leistungsförderern zusammen. Ein Jungbrunnen für Geist und Körper!“
17. „Kein anderes Naturprodukt als Colostrum enthält so viel perfekt balancierte und hochkonzentrierte Inhaltsstoffe!“

18 „Selbst Allergiker können sie nehmen. Denn nichts wirkt mächtiger gegen Allergien als Colostrum!“

19. „Wie dopen sich Spitzensportler, ohne sich zu dopen?“

Erinnern Sie sich an die letzte Tour de France? Nach anstrengenden Bergtouren waren die Fahrer so erschöpft, dass sie nicht mehr in der Lage waren, sich den Fragen der Reporter zu stellen! Ärzte und Sportmediziner wissen:

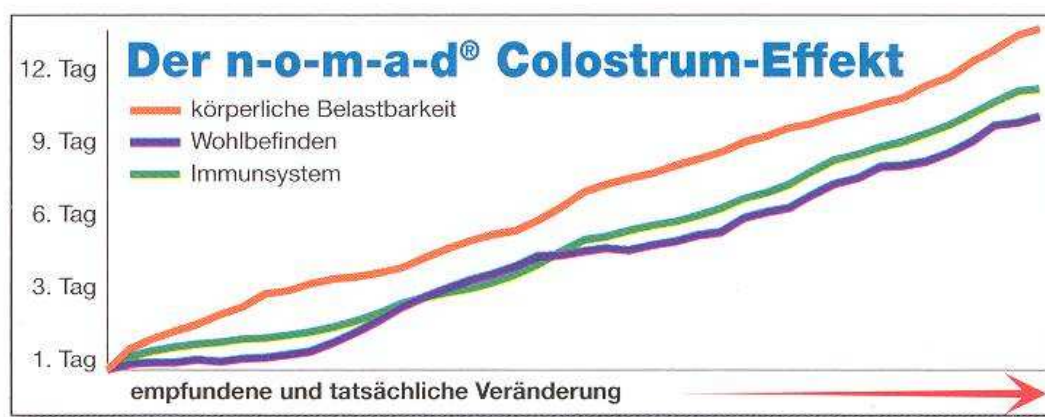
Normalerweise benötigt der Körper Tage, um sich von solchen Strapazen zu erholen. Doch was zeigen die Fernsehbilder am nächsten Morgen? Frische Sportler!

Was das „Wunder“ möglich macht?

Colostrum – das natürlichste Leistungswunder der Welt. Die Inhaltsstoffe fördern und beschleunigen das Wachstum und vor allem die Regeneration von geschädigtem oder überlastetem Körpergewebe, Knochen, Knorpel, Haut und Muskulatur. Genau deshalb sind die ORIGINAL G. n.-Colostrum-Kapseln für alle, die im Sport etwas leisten möchten, eine wertvolle Unterstützung!

Tipp: Auch wenn es Ihnen nicht darum geht, sportliche Höchstleistungen zu vollbringen, sondern Sie Ihren Körper nach Anstrengungen bei der Regeneration unterstützen möchten, sind die G. n.-Colostrum-Kapseln genau das Richtige für Sie! Spitzensportler steigern ihre Leistung mit Colostrum um den Faktor 1,4 – SIE aber geben Ihrem Körper jetzt die Kraft, alle Angriffe von außen abzuwehren und natürlich jung zu bleiben. Ein Leben lang!“

20.



21. „Analysen zeigen: Kein anderes Colostrum-Produkt ist so hochwertig und enthält so viel konzentrierte Wirkstoffe wie die ORIGINAL G. n.-Colostrum-Kapseln!“

22. „Im wissenschaftlichen Test bewiesen: Colostrum wirkt über den Darm immunstärkend auf den gesamten Organismus.“

Der Alterungsprozess wird verlangsamt. Typische Alterszeichen werden deutlich gemildert.“

23. „Machen Sie Ihren Körper zur uneinnehmbaren Festung! Stress, Umwelteinflüsse und Alterungsprozesse können Ihnen nichts mehr anhaben!“

24. „Colostrum ist daher äußerst wirksam u. a. bei folgenden Symptomen:

- häufiger Müdigkeit
- Nervenanspannungen
- Altersbedingten Verschleißerscheinungen
- Allergien
- Stress-Symptomen

- häufigen Erkältungskrankheiten
- altersbedingt nachlassender Körperkraft
- Abgespanntheit
- Fibromyalgie
- Rheuma
- Arthritis

Fazit: Für Menschen, die aktiv im Leben stehen, sind die ORIGINAL G. n.-Colostrum-Kapseln unverzichtbar!“

25. "Diese zu 100 % natürliche Kraftquelle versorgt Ihren Körper mit neuer Energie und schenkt Ihnen die Kraft, den hektischen Alltag leichter zu überstehen. Die Zellregeneration wird äußerst positiv beeinflusst. Belastende und auch unerkannte Entzündungsherde im Körper verschwinden.“
26. „Ich empfehle die G. n.-Colostrum-Kapseln allen Menschen, die sich vor Infektionskrankheiten, rheumatoider Arthritis, Hepatitis, Herpes, Müdigkeit und Immunschwäche schützen wollen. Als Tierarzt weiß ich, dass Colostrum besonders reich an Abwehrstoffen, Immunglobulinen, Wachstumsfaktoren, Vitaminen und Nährstoffen ist.“
27. „Ich nehme Colostrum selbst seit Jahren in Kapselform ein und fühle mich fit und leistungsstark. Ich werde auch im Vergleich viel seltener krank. Auf Reisen habe ich besonders erstaunliche Effekte erlebt: Mitreisende Kollegen (auch Humanmediziner), denen ich gegen ihren Reisedurchfall Colostrum empfohlen hatte, waren in kürzester Zeit wieder genesen. Colostrum wirkt nach meiner Erfahrung bei akuten Krankheiten wie Darminfekten sofort.“
28. „Manchmal ist auch die Einnahme über einen längeren Zeitraum empfehlenswert. Zum Beispiel für Sportler im Training, in besonderen Stresssituationen oder wenn der Alltag dauernd an den Kräften zehrt. Und natürlich, um das Immunsystem das ganze Jahr über zu stärken. Stammkunden von ORIGINAL G. n.-Colostrum-Kapseln berichteten mir, dass sie durch G. n.-Colostrum mehr Ausdauer und weniger Müdigkeit feststellen.“
29. „Ein Architekt aus Augsburg ist stressresistenter geworden und kann dank G. n.-Colostrum seine Arbeit optimaler gestalten. Eine Dame aus Berlin hat seit Jahren eine Katzenallergie, will ihre Katzen aber behalten. Mit G.n. Colostrum hat sie die Allergie in den Griff bekommen. Der Bergführer und Europameister im Segeln, Pit Trommer, bestätigt seit der Einnahme von G. n.-Colostrum einen deutlichen Leistungsanstieg im Wettkampf.“
30. „Doch die vielen persönlichen Erfahrungen, die ich damit machen durfte, sind für mich der Beweis: Daher empfehle ich allen gesunden Patienten die ORIGINAL G. n.-Colostrum-Kapseln als gesunde und zeitgemäße Nahrungsergänzung. Denn das reine und hochkonzentrierte G. n.-Colostrum unterstützt die umfangliche Stabilisierung der Gesundheit. Allen gesundheitsbewussten Menschen sage ich: Sie erhalten und bewahren Ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit mit dieser unverfälschten Urkraft der Natur – und steigern sie.
Dr. Wallner“.
31. „Bestehende Defizite werden ausgeglichen, die Widerstandskräfte vergrößern sich und das Immunsystem und die Abwehrkräfte des Körpers werden gestärkt und wieder aufgebaut. Das hohe bioaktive Potenzial erwirkt einen Energieschub für den Geist, so dass Sie körperlich und geistig fit und leistungsfähiger werden.“

32. „In G. n.-Colostrum-Kapseln ist der Wachstumsfaktor IgF1 zudem in der höchsten Konzentration enthalten, die in der Natur zu finden ist. Damit gleichen Sie einen Mangel aus und fördern Wund- und Entzündungsheilung, verbessern die Leistungsfähigkeit und stärken Ihr Immunsystem.“
33. „Idealer Reisebegleiter!
Reisedurchfall?
Dann machen Sie die ORIGINAL G. n.-Colostrum-Kapseln zu Ihrem Reisebegleiter! Dieses seit über 1.000 Jahren bewährte Hausmittel wird Ihnen bei auftretenden Symptomen helfen „Montezumas Rache“ rasch zu überwinden.
Garantiert!
Deshalb: Wenn Sie einen unbeschwerten Urlaub in fremden Ländern genießen möchten:
Probieren Sie es aus. Sie haben die 100%-Zufriedenheitsgarantie!“
34. „Wenn Sie zu diesen Personen zählen, bauen auch Sie auf ORIGINAL G. n.-Colostrum-Kapseln!
Ältere Menschen, die auch weiterhin mit voller Kraft und Elan im Leben stehen möchten.
Sportler, die auf völlig natürliche Weise ihre Leistungsfähigkeit steigern wollen.
Manager, Unternehmer und Selbständige, die oft im Stress stehen und Nerven wie Drahtseile brauchen.
Menschen, die hoher körperlicher Belastung ausgesetzt sind.
Menschen, die schon lange an chronischen Erkrankungen leiden und ihrem Körper neue Kraft zur Selbstheilung schenken möchten.
Menschen, die ihr Immunsystem stärken und zur uneinnehmbaren Festung machen möchten.
Menschen, die viel reisen und in der Ferne fremde Küche unbeschwert genießen möchten.“
35. „Tauchen Sie ein in den natürlichsten Jungbrunnen der Natur!
Mit den ORIGINAL G. n.-Colostrum-Kapseln schenken Sie Ihrem Körper Kraft, Vitalität und Wohlbefinden. Denn Colostrum ist 100 % reine Kraft der Natur! Sie sehen und fühlen es sofort:
§ Ihr Immunsystem wird stark wie nie.
§ Ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit wird nachhaltig gesteigert.
§ Ihr Hautbild verjüngt sich und die colostralen Inhaltsstoffe helfen Ihrer Haut, nach Verletzungen, Verbrennungen oder Entzündungen durch die äußerliche Anwendung schneller zu heilen.
§ Die Knochenmasse und –dichte nimmt zu.
§ Sie verspüren ein herrliches Gefühl des Wohlbefindens.
§ Selbst größte Anspannung und Stress-Situationen meistern Sie mir Bravour!
§ Ihre neue körperliche Vitalität wird Sie selbst verblüffen.“
36. „Spik, G. et al., Immunology, Vol 35, No 4, S 663-671
“Kuh-Colostrum enthält ein bestimmtes eisenbindendes Eiweiß, das Laktoferrin genannt wird. Im Clinical Research Center Harrow, England, wurde nachgewiesen, dass Laktoferrin hochgradig antibakterielle Wirkung hat.“
Tortora, Funke, Cast, 1982 Microbiology, Published by Benjamin/Cumming S. 403-405

f.: "Das Immunglobulin IgE wird als verantwortlich für die Regulierung von allergischen Reaktionen angenommen. IgE wurde in Kuh-Colostrum gefunden."

Janusz, Lisowski, 1993, Arch. Immunol. Ther. Exp. Warz. Vol. 41 (5-6), S. 275-279:

„In Kuh-Colostrum wurde ein neues Peptid entdeckt, das Einfluss nimmt auf das Immunsystem: Proline-Rich-Polypeptide (PRP). Es ist nicht artspezifisch (und deshalb auf menschliche Anwendung übertragbar), zeigt Resultate bei Autoimmunkrankheiten und Sarcom S-180 (Krebs). Es ist ein wichtiger Bestandteil des Immunsystems: Es stimuliert das unterentwickelte und beruhigt das überreagierende Immunsystem.““.

37. Frage: Wie heißt diese wirksamste Kraft- und Energiequelle, die Ihren Körper zur unerschütterlichen Festung macht und Ihnen Kraft und Leistungsfähigkeit schenkt, wie Sie sie schon lange nicht mehr gespürt haben?"
38. Menschen mit großen Stressbelastungen, Frauen mit Kindern, Berufstätige mit hohen physischen und psychischen Anforderungen – auch Manager und Führungskräfte – entdecken, wie wirkungsvoll Colostrum die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit steigert."
39. "Natürliches Colostrum stärkt ihr Immunsystem und macht Sie körperlich und geistig leistungsfähiger. Doch was die wenigsten Menschen wissen: 70 % unserer Immunzellen befinden sich im Darm. Hier wirken die Original G.n.-Colostrum Kapseln besonders aktiv! Mit seiner einzigartigen Kombination aus Immunoglobulinen, aus Wachstumsfaktoren für sich verjüngende Körperzellen und schnellere Regeneration nach körperlichen und geistigen Anstrengungen, aus Mineralstoffen und Vitaminen entfacht es die natürlichen Kraftwerke in Ihrem Körper ganz neu!"
- 40 „70 % unserer Immunzellen befinden sich im Darm. Und genau hier wirkt Colostrum. Es stimuliert mit seiner einzigartigen Kombination aus Wirkstoffen die körpereigenen Immunzellen. Durch die entzündungshemmende „Wirkung vor Ort“ wird es vor allem bei Infektionen des Magen-Darm-Trakts eingesetzt und ist hierbei besonders empfehlenswert. Die Inhaltsstoffe Interleukin 10, zellregenerierende Wachstumsstoffe und Bakterien blockieren die Immunglobuline, helfen dem Körper akute und chronische Entzündungen zu hemmen, diesen vorzubeugen und das körpereigene Abwehrsystem zu stärken.“

- (5) Das ordnungsgemäß abgemahnte Unternehmen verpflichtete sich, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung durch den Gläubiger festzusetzenden und im Streitfalle durch das zuständige Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe ab dem 02.01.2009 zu unterlassen,

für das Mittel "A. Fruit veg. F. Plus" mit der Aussage

"Was man an Obst und Gemüse schätzt"

zu werben und/oder werben zu lassen, wie in der Anlage zur dieser Unterlassungserklärung geschehen.

- (6) Auf Abmahnung des Schutzverbandes will es das Unternehmen künftig unterlassen,

für das als Nahrungsergänzungsmittel im Verkehr befindliche Produkt "Glucosamin-P." mit den Angaben:

"Schmerzen Ihre Gelenke beim Heben oder Gehen?"

"Vergessen Sie bitte Chemie-Bomber mit potentiell gefährlichen Nebenwirkungen, die oft bei Arthritis und Arthrose eingesetzt werden. Glucosamin-P. ist magenfreundlich und absolut natürlich."

"Glucosamin-P. ... verhindert die Bildung freier Radikale, erhöht die Stabilität des Knorpels, verzögert eine Verengung der Gelenkzwischenräume".

"Mit Glucosamin-P. bin ich sehr zufrieden. Ohne Krämpfe und ohne Gelenk-Beschwerden kann ich das Leben genießen. Falk Acker, Chemnitz."

"Gelenkschmerzen und -steifheit, typischerweise Osteoarthritis genannt, betreffen schätzungsweise 21 Millionen Menschen in Deutschland. Glucosamin-P. ist jetzt mit einem Zeitverzögerungsfaktor formuliert. Das stellt sicher, dass Sie mit nur einer Tablette den ganzen Tag über einen konstanten Effekt verfügen.

"Verhindert die Bildung von freien Radikalen.

"Macht Ihren Knorpel stabiler.

"Verzögert, dass sich Gelenk-Zwischenräume verengen."

"3 x schneller, 3 x wirksamer, 3 x nachhaltiger als die meisten handelsüblichen Gelenk-Produkte ...".

- (7) Nach Abmahnung durch den Schutzverband verpflichteten sich zwei Unternehmen, es in Zukunft zu unterlassen, im Wettbewerb handelnd

das derzeit als Nahrungsergänzungsmittel im Verkehr befindliche Produkt "p. Natur" mit der Zutat L-Arginin als Nahrungsergänzungsmittel anzubieten, zu vertreiben und/oder sonst in den Verkehr zu bringen und/oder zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass für L-Arginin eine Zulassung als Lebensmittel-Zusatzstoff vorliegt oder ohne dass eine solche Zulassung nicht mehr erforderlich ist.

- (8) Soweit in den nachfolgend wiedergegebenen Werbeangaben das Wort "natürlich" aufscheint, ist festzustellen, dass hier künstlich hergestellte Zutaten verwendet worden sind.

Das Landgericht München erließ zunächst im Beschlusswege die einstweilige Verfügung wie beantragt. Zwecks Erledigung der Angelegenheit verpflichtete sich das Unternehmen im Wege eines Gesamtvergleichs, bei Meidung einer angemessenen Vertragsstrafe es in Zukunft zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr für das Nahrungsergänzungsmittel "L.V." wie folgt zu werben:

- a) "Ihre eingerissenen Mundwinkel sind seitdem verschwunden und ihr Gesicht hat seine Blässe verloren";
- b) "Besser und natürlicher kann man Nahrungsergänzung nicht machen";
- c) "beste" in "zum Beispiel mit L.V., der für mich besten natürlicher Vitalstoffergänzung";
- d) "optimal" im Zusammenhang mit "Mit dieser komplexen und natürlichen Vitalstoffmischung ist L.V. optimal zur Stärkung des gesamten Immunsystems";
- e) (Nerven) "Dazu sind in L.V. natürliche Extrakte u.a. aus Hopfen und Melisse enthalten, die bekannt sind für ihre ausgleichenden Eigenschaften und so zur optimalen Entspannung und zu gesundem Schlaf beitragen können";
- f) „die empfindlichen Gehirnzellen“ in: "Einige davon schützen als Antioxidantien die empfindlichen Gehirnzellen vor freien Radikalen und helfen damit, dieses wichtige Organ

gesund und fit zu halten. Die vielen B-Vitamine wirken speziell auf das Nervensystem und unterstützen die Gedächtnisleistung und die Konzentration";

- g) die nachfolgenden Wirkaussagen in Bezug auf die sekundären Pflanzeninhaltsstoffe Polyphenole: "(Sehnen/Gelenke) Die zusätzliche Ration L.V. optimiert die Vitalstoffversorgung für Sehnen und Gelenke. Denn L.V. enthält viele weitere Vitalstoffe, die Sehnen, Bänder und Gelenke schützen und stärken können. Dieses Potential haben z.B. die wertvollen langkettigen Omega-3-Fettsäuren ebenso wie viele weitere sekundäre Pflanzeninhaltsstoffe, wie z.B. die Polyphenole aus roten Trauben, sind nur in Naturprodukte enthalten und können auch nur in ihrem natürlichen Umfeld zusätzliche Effekte aufweisen.";
- h) „Kinderwunsch“ im Zusammenhang mit: "(Kinderwunsch) Außerdem unterstützen Vitamin C und deren Pflanzenstoffe zudem das Immunsystem und die Leistungsbereitschaft des Körpers";
- i) "L.V. ist die ideale Hautnahrung"
- j) "Diese komplexe Vitalstoff-Vielfalt hilft, die Augen von Innen zu schützen und gleichzeitig alle notwendigen Stoffe für das Sehen zur Verfügung zu stellen";
- k) "Diese Natur-Kombination bietet nur unsere natürlichen Lebensmittel und L.V.";
- l) "Kalzium und Kalium spielen bei der Regulierung des Blutdrucks eine positive Rolle";
- m) "sie sind gut für das Nervensystem und können zur Entspannung beitragen".

- (9) Eine hoch interessante Fallgestaltung ergab sich aufgrund der Tatsache, dass hier ein Kombinationsprodukt angeboten wurde. In einer größeren Faltschachtel befanden sich sowohl ein Nahrungsergänzungsmittel, als auch eine sog. ergänzend bilanzierte Diät zur diätetischen Behandlung von Arteriosklerose. Dabei ist festzustellen, dass die Produktkategorie der ergänzend bilanzierten Diät zur diätetischen Behandlung von ... einen klassischen gesetzlichen Ausnahmetatbestand darstellt, da ansonsten in der Lebensmittelwerbung ein krankheitsbezogenes Anwendungsgebiet (z.B. Arteriosklerose) zu nennen ist.

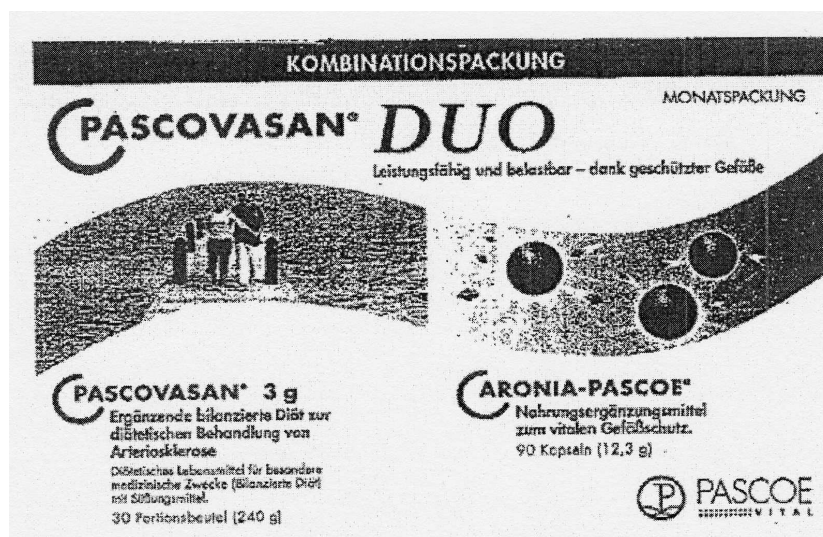
Eindeutig ist, dass jedenfalls das in der Kombinationspackung enthaltene Nahrungsergänzungsmittel nicht mit krankheitsbezogenen Angaben beworben werden kann, da dies gemäß § 12 Abs. 1 LFGB eindeutig unzulässig ist. Man kann also nicht im Rahmen einer Kombinationspackung einfach davon ausgehen, dass die weitergehenden rechtlichen Möglichkeiten bei der Werbung für eine spezielle Produktkategorie (hier: ergänzend bilanzierte Diäten) auf eine andersartige Produktkategorie (hier Nahrungsergänzungsmittel) einfach "erstreckt" werden können.

Im Rahmen dieses Rechtsstreits ist noch darauf hinzuweisen, dass es gemäß § 4 Abs. 4 NemV grundsätzlich unzulässig ist, zu behaupten oder zu unterstellen, bei einer ausgewogenen abwechslungsreichen Ernährung sei die Zufuhr angemessener Nährstoffmengen nicht möglich.

Es ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass Werbung mit Angaben zur Wirkung außerhalb der Zweckbestimmung auch für ergänzend bilanzierte Diäten nach allgemeiner Auffassung unzulässig ist. Handelt es sich - wie hier - um eine ergänzend bilanzierte Diät zur diätetischen Behandlung von Arteriosklerose, kann in der Werbung nicht ein zusätzliches Anwendungsgebiet (Thrombose) beworben werden.

Schließlich verpflichtete sich das abgemahnte Unternehmen, es in Zukunft zu unterlassen,

- a) ein Kombinationspräparat unter der Bezeichnung P. DUO, das das Mittel P. 3 g (ergänzende bilanzierte Diät zur diätetischen Behandlung von Arteriosklerose) und das Mittel A.-P. (Nahrungsergänzungsmittel) enthält wie nachfolgend eingeblendet:

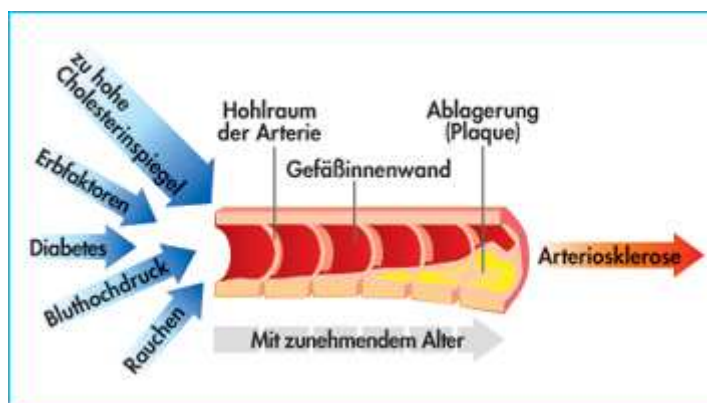


in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen zu bewerben und/oder bewerben zu lassen.

Die Unterlassungserklärung beschränkt sich auf die konkrete Verletzungsform. Die Parteien sind sich darüber einig, dass grundsätzlich ein Kombinationsprodukt, bestehend aus einem diätetischen Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und einem Nahrungsergänzungsmittel, zulässig unter dem eigenständigen Produktnamen "P. DUO" in den Verkehr gebracht und beworben werden darf.

- b) für das als Kombinationsprodukt "P. DUO" mit den Kombinationspartnern P. 3 g (ergänzende bilanzierte Diät zur diätetischen Behandlung von Arteriosklerose) und A.-P. (Nahrungsergänzungsmittel) mit den Angaben zu werben und/oder werben zu lassen:
- aa) „Arteriosklerose beginnt unbemerkt und schon in jungen Jahren“
 - bb) „Arteriosklerose mindert Ihre Leistungsfähigkeit“
 - dd) „Das können Anzeichen von Arteriosklerose (Gefäßverkalkung) sein“
 - kk) „Bei Arteriosklerose haben Sie einen erhöhten Arginin-Bedarf“
- jeweils nur bezogen auf die konkrete Verletzungsform der Patientenbroschüre (Anlage 1)
- sowie
- ee) „Erhöhter Blutdruck“
 - ff) „Oder leiden Sie bereits an Folgen, wie:
 - Herzschmerzen, Herzenge
 - Schmerzen beim Gehen
 - Potenzstörungen
 - gg) wie nachfolgend eingeblendet

Haben Sie Risikofaktoren?



- hh) „Gestörte Durchblutung“
- ii) „Schutz vor Arteriosklerose“
- jj) „Unterstützung bei Potenzstörungen“

zu bewerben und/oder bewerben zu lassen.

- d) für das als ergänzende bilanzierte Diät zur diätetischen Behandlung von Arteriosklerose im Verkehr befindliche Produkt P. 3 g mit den Angaben zu werben und/oder werben zu lassen.

„Ihr persönlicher Schutzengel bei Arteriosklerose“

- e) für das als Nahrungsergänzungsmittel im Verkehr befindliche Produkt A.-P. außerhalb der Fachkreise mit den Angaben zu werben und/oder werben zu lassen:

- aa) „Wenn man das Gefühl hat, dass eine Erkältung im Anflug ist.“

- dd) „Obwohl die Abwehrkräfte schwach sind, denkt man gesund zu sein. Erst wenn die Abwehr, z. B. durch Erkältungs-Viren oder Grippe-Viren gefordert wird, merkt man, dass die Immunabwehr nicht optimal funktioniert und Viren und Bakterien ein leichtes Spiel haben. Dann wird man krank; andere Personen in unserer Umgebung hingegen oft nicht.“

- f) für das als Nahrungsergänzungsmittel im Verkehr befindliche Produkt A.-P. mit den Angaben zu werben und/oder werben zu lassen

- bb) „Da man es im Alltag nicht immer schafft, ausreichend frisches Obst und Gemüse (5-mal am Tag) zu verzehren, kann die Zufuhr an Antioxidantien auch mit Nahrungsergänzungsmitteln sichergestellt werden.“

Nicht umfasst von der Unterlassungserklärung ist die Aussage:

"Da man es im Alltag nicht immer schafft, ausreichend frisches Obst und Gemüse (5-mal am Tag) zu verzehren, sollte bei unausgewogener oder nicht abwechslungsreicher Ernährung die Zufuhr an Antioxidantien auch mit Nahrungsergänzungsmitteln sichergestellt werden."

- cc) „Man kann deshalb davon ausgehen, dass der Mensch heute bei einer allgemein üblichen Ernährung oft unter einem Antioxidantien-Mangel leidet, was weitreichende Folgen haben kann.“

Nicht umfasst von der Unterlassungserklärung ist die Aussage:

„Man kann deshalb davon ausgehen, dass der Mensch heute bei einer unausgewogenen, einseitigen Ernährung, wie sie heute häufig üblich ist, oft unter einem Antioxidantienmangel leidet, was weitreichende Folgen haben kann.“

- g) für die als Lebensmittel im Verkehr befindlichen Produkte M.f. und/oder M.l. außerhalb der Fachkreise mit der Angabe zu werben und/oder werben zu lassen

„Der konzentrierte Kamillenblütenauszug wirkt zusätzlich entzündungshemmend und beruhigt Magen und Darm.“

Für die Umstellung der Werbung wurde dem Unternehmen eine Aufbrauchsfrist von 6 Monaten für die Packungstexte und von 3 Monaten für sonstiges gedrucktes Werbematerial eingeräumt. Für die Umstellung im Internet wurde eine Aufbrauchsfrist von 14 Tagen eingeräumt.

4.3. Im speziellen: Novel-Food

Neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die nach den gesetzlichen Vorschriften als so genanntes Novel-Food eingeordnet werden, müssen ein spezielles Zulassungsverfahren durchlaufen. Die Zulassung wird nur erteilt, wenn die behördliche Prüfung ergibt, dass das Produkt gesundheitlich unbedenklich ist. Stichtag für den Nachweis der entsprechenden Verzehrmenge in nennenswertem Umfang in der Europäischen Gemeinschaft ist der 15.5.1997. Hiervon konnte auch bei der Zutat "Chrysanthemum morifolium" keine Rede sein.

- (1) Landgericht Frankfurt a. Main
Az.: 3-11 O 186/08 - Beschluss vom 05.01.2009

Im Wege der einstweiligen Verfügung wurde einem Unternehmen - unter Androhung der üblichen Ordnungsmittel - untersagt, im geschäftlichen Verkehr

1. das als Lebensmittel im Verkehr befindliche Produkt B.L. Complete, das als Zutat „Chrysanthemum morifolium„ enthält, selbst oder durch Dritte anzubieten und/oder zu bewerben und/oder zu vertreiben und/oder sonst wie in den Verkehr zu bringen, solange zu „Chrysanthemum morifolium“ als Lebensmittel oder Lebensmittelzutat keine Genehmigung oder Anzeige nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97/EG des europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten in Verbindung mit § 3 Abs. 1, Abs. 2 der Durchführungsverordnung und zur Verordnung (EG) Nr. 258/97/EG des europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten vorliegt;
2. für das als Nahrungsergänzungsmittel im Verkehr befindliche Produkt B.L. Complete mit den Angaben
 - a) „Mit B.L. Slim habe ich innerhalb von zwei Monaten unglaublich tolle Ergebnisse erzielt“.
 - b) „Wir möchten, dass Sie schlank werden und bleiben“.
 - c) „Nutzer beginnen bereits in den ersten Tagen sich wohler zu fühlen und berichten, dass sich ihre Maße in weniger als 3 Tagen verändert haben“.
 - d) „Tausende haben bereits gezeigt, dass ihr Körperfett durch die Einführung von B.L. Slim in ihre Ernährung und Umstellung auf eine gesunde Ernährung verloren haben“.
 - e) „B.L. Slim ist die Revolution für ihr Wohlfühlgewicht. Dieses Produkt hilft dem Körper auf natürliche Weise Fett zu verlieren“zu werben und/oder werben zu lassen.

(2) Landgericht Hamburg
Az.: 407 O 224/08 - Urteil vom 17.02.2009

Im Wege der einstweiligen Verfügung wurde dem Antragsgegner bei Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes verboten,

1. das als Lebensmittel im Verkehr befindliche Produkt B.L. Complete, das als Zutat „Chrysanthemum morifolium,“ enthält, selbst oder durch Dritte anzubieten und/oder zu bewerben und/oder zu vertreiben und/oder sonst wie in den Verkehr zu bringen, solange zu „Chrysanthemum morifolium“ als Lebensmittel oder Lebensmittelzutat keine Genehmigung oder Anzeige nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97/EG des europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten in Verbindung mit § 3 Abs. 1, Abs. 2 der Durchführungsverordnung und zur Verordnung (EG) Nr. 258/97/EG des europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten vorliegt;
2. für das als Nahrungsergänzungsmittel im Verkehr befindliche Produkt B.L. Slim mit den Angaben
 - a) „Mit B.L. Slim habe ich innerhalb von zwei Monaten unglaublich tolle Ergebnisse erzielt“
 - b) „Hilft dem Körper ein gesundes Körpergewicht zu erhalten“zu werben und/oder werben zu lassen.

(3) Landgericht Heilbronn
Az.: 23 O 175708 KfH - Urteil vom 19.02.2009

Auch dieser Vertreiberin wurde es unter Androhung der üblichen Ordnungsmittel verboten,

im geschäftlichen Verkehr

1. das als Lebensmittel im Verkehr befindliche Produkt B.L. Complete, das als Zutat „Chrysanthemum morifolium,“ enthält, selbst oder durch Dritte anzubieten und/oder zu bewerben und/oder zu vertreiben und/oder sonst wie in den Verkehr zu bringen, solange zu „Chrysanthemum morifolium“ als Lebensmittel oder Lebensmittelzutat keine Genehmigung oder Anzeige nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97/EG des europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten in Verbindung mit § 3 Abs. 1, Abs. 2 der Durchführungsverordnung und zur Verordnung (EG) Nr. 258/97/EG des europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten vorliegt;
2. für das als Nahrungsergänzungsmittel im Verkehr befindliche Produkt B.L. Slim mit den Angaben
 - a) „Gewichtskontrolle ohne ständigen Heißhunger“
 - b) „Wir möchten, dass Sie schlank werden und bleiben“.
 - c) „B.L. Slim-Nutzer beginnen bereits in den ersten Tagen sich wohl zu fühlen und berichten, dass sich ihre Maße in weniger als 30 Tagen verändert haben“zu werben und/oder werben zu lassen

- (4) Landgericht Verden
Az.: 10 O 140/08 - Urteil vom 16.03.2009

Da der Vertrieb bundesweit aufgeteilt war, ergab sich ein weiterer Antragsgegner im Bereich des Landgerichts Verden. Abgesehen von der nicht verkehrsfähigen Zutat *Chrysanthemum morifolium* handelt es sich bei dem Erzeugnis B.L. Slim (englisch für schlank) um ein gängiges Mineralstoff- und Vitaminpräparat, wobei die eingesetzten Vitamine und Mineralstoffe weder die im einzelnen beworbenen Wirkungen auf den Feststoffwechsel haben noch die Zutaten in der Lage sind, eine gewichtserhaltende oder gewichtsreduzierende Wirkung zu entfalten. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB ist die Werbung für Lebensmittel mit Wirkungen, die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind, verboten. Nach allgemeiner Auffassung ist die Wirkung eines Lebensmittels nur dann wissenschaftlich hinreichend gesichert, wenn kein ernstzunehmender wissenschaftlicher Zweifel an der beworbenen Wirkung besteht. Hiervon konnte im vorliegenden Fall keine Rede sein.

Demgemäß hatte es der Verfügungsbeklagte gemäß Urteil des Landgerichts Verden ab sofort zu unterlassen,

1. das als Lebensmittel im Verkehr befindliche Produkt B.L. Complete, das als Zutat „*Chrysanthemum morifolium*„ enthält, selbst oder durch Dritte anzubieten und/oder zu bewerben und/oder zu vertreiben und/oder sonst wie in den Verkehr zu bringen, solange zu „*Chrysanthemum morifolium*“ als Lebensmittel oder Lebensmittelzutat keine Genehmigung oder Anzeige nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97/EG des europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten in Verbindung mit § 3 Abs. 1, Abs. 2 der Durchführungsverordnung und zur Verordnung (EG) Nr. 258/97/EG des europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten vorliegt;
2. für das als Nahrungsergänzungsmittel im Verkehr befindliche Produkt B.L. Slim mit den Angaben
 - a) „Ist abnehmen oder Fett reduzieren Ihr Thema?“
 - b) „Kennen Sie Menschen, die mit Ihrer Figur unzufrieden sind und gerne schlanker sei möchten?“
 - c) „Wie erreiche ich mit B.L. Complete Fettreduzierung mit natürlichen Mitteln?“
 - d) „Wie erhalte ich mein Wohlfühlgewicht?“zu werben und/oder werben zu lassen.

- (5) Über diesen hochinteressanten Fall betreffend die Health-Claims-Verordnung (sog. "Monster-Verordnung") haben wir ausführlich im TB 2008 auf S. 17 ff. berichtet. Die nachfolgende Vergleichsregelung beinhaltet die Erledigung der mangels Abschlusserklärung erforderlichen Hauptsacheklage sowie eines Ordnungsmittelantrages:

1. Ihre Mandantin erkennt das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8.5.2008 (1 HK O 2675/08) als endgültige und materiellrechtlich verbindliche Regelung des dortigen Streitgegenstands an und verzichtet insoweit auf ihre Rechte auf Anordnung der Klageerhebung (§ 926 ZPO), Aufhebung wegen veränderter Umstände (§ 927 ZPO) und Schadensersatz (§ 945 ZPO).

2. Ihre Mandantin verpflichtet sich gegenüber unserem Mandanten, es ab sofort zu unterlassen,
 - a) für das Lebensmittel „Trolli Actident“ mit der Angabe „stärkt die Zähne“ und/oder
 - b) für das Lebensmittel „Trolli Actifruit“ mit der Angabe „stärkt die Abwehrkräfte“ und/oder
 - c) für das Lebensmittel „Trolli Actifit“ mit der Angabe „stärkt die Leistung“ zu werben und/oder werben zu lassen.
3. Für jeden Fall einer zukünftigen Zuwiderhandlung – auch solcher von Erfüllungsgehilfen – gegen eine der unter Nr. 2 aufgeführten Unterlassungsverpflichtungen verpflichtet sich Ihre Mandantin gegenüber unserem Mandanten zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 6.000,00 EUR (in Worten: mindestens sechstausend Euro), die im Einzelfall von unserem Mandanten festgesetzt und im Streitfall vom Landgericht München auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden kann.
4. Die Unterlassungsverpflichtungen gemäß Nr. 2 gelten nicht für Produkte, die ihre Mandantin vor dem 1.1.2009 bereits an von ihrer Mandantin unabhängige Unternehmen ausgeliefert hat.
5. Unser Mandant nimmt innerhalb von einer Woche nach Erhalt einer rechtsverbindlich unterzeichneten Ausfertigung dieser Vereinbarung die Klage vom 02.09.2008 beim Landgericht Nürnberg Fürth (4 HK O 7631/08) zurück. Ihre Mandantin stimmt dieser Klagerücknahme zu und erstattet unserem Mandanten innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung der Vereinbarung sämtliche bisher bezogen auf die Klage entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten.
6. Unser Mandant nimmt innerhalb von einer Woche nach Erhalt einer rechtsverbindlich unterzeichneten Ausfertigung dieser Vereinbarung den Ordnungsmittelantrag vom 19.12.2008 beim Landgericht Nürnberg-Fürth (1 HK O 2675/08) zurück.

4.4. Im speziellen: Diätetische Lebensmittel

(1) Landgericht München I

Az.: 11 HKO 6718/09 - Vergleich vom 18.05.2009

Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke dienen der ausschließlichen oder teilweisen Ernährung von Patienten mit eingeschränkter, behinderter oder gestörter Fähigkeit zur Aufnahme, Verdauung, Resorption, Verstoffwechslung oder Ausscheidung gewöhnlicher Lebensmittel oder bestimmter darin enthaltener Nährstoffe oder ihrer Metaboliten oder der Ernährung von Patienten mit einem sonstigen medizinisch bedingten Nährstoffbedarf, für deren diätetische Behandlung eine Modifizierung der Ernährung anderer Lebensmittel für eine besondere Ernährung oder eine Kombination aus beiden nicht ausreichen. ADS/ADHS ist eine neurologisch-psychiatrische Erkrankung und demzufolge keine ernährungsassoziierte Erkrankung, der diätetische Maßnahmen zugänglich wären. Für das rechtmäßige Inverkehrbringen als diätetisches Lebensmittel müsste das Erzeugnis auch über eine solide wissenschaftliche Untermauerung durch ernährungsphysiologische Erkenntnisse verfügen. Bei einem mit mehreren Stoffen vermischten Präparat ist hier auch auf das jeweilige Verhältnis zu achten.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht verpflichtete sich die Beklagte schließlich im Rahmen eines Vergleichs, es zu unterlassen,

1. das Produkt „C“ gemäß nachfolgender Abbildung als diätetisches Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke in den Verkehr zu bringen:

(Einblendung der Produktverpackung)

2. im geschäftlichen Verkehr das Lebensmittel "C." wie folgt zu bewerben:

“Im Besonderen kann C. eingesetzt werden bei ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung), hyperkinetischem Syndrom, Konzentrationsstörungen anderer Art, Stimmungsschwankungen, Impulsivität, Depressionen, Ängsten, Reizbarkeit oder Aggressionen“;

Die Kosten des Verfahrens hatte die Beklagte zu tragen.

(2) Landgericht Köln

Az.: 81 O 210/09 - Beschluss vom 27.11.2009

Ergänzend bilanzierte Diäten (diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke) gemäß § 1 Abs. 4 a DiätVO können und dürfen niemals auf eine vorbeugende, rein prophylaktische Wirkung gerichtet sein. Gleichzeitig bedarf es der Angabe von konkreten, definierten Erkrankungen oder Beschwerden. Unklare Angaben wie "oxidativer Stress" genügen nicht. Zudem ist ein medizinisch bedingter Nährstoff zwingende Verkehrsfähigkeitsvoraussetzung einer ergänzend bilanzierten Diät.

Der Antragsgegnerin wurde nach erfolgloser Abmahnung verboten,

das als ergänzende bilanzierte Diät (diätetisches Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke) im Verkehr befindliche Präparat A. Compact, das pro Tagesportion (2 Kapseln) 4,0 mg Riboflavin (Vitamin B 2), 4,0 mg Pyridoxinhydrochlorid (Vitamin B 6), 10,0 µg Cyanocobalamin (Vitamin B 12), 600,0 µg Folsäure, 20 mg Vitamin E, 1000,0 mg Fischöl, 30,0 mg Coenzym Q₁₀ enthält mit einer Zweckbestimmung

1. zur Vorbeugung von Durchblutungsstörungen, erhöhten Homocysteinspiegeln und oxidativem Stress, insbesondere bei Arteriosklerose und koronarer Herzkrankheit in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen und/oder zu bewerben und/oder bewerben zu lassen;
2. zur diätetischen Behandlung von oxidativem Stress, insbesondere bei Arteriosklerose und koronarer Herzkrankheit in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen und/oder zu bewerben und/oder bewerben zu lassen.

5. Medizinprodukte

(1) Landgericht Ulm

Az.: 10 O 49/09 KfH - Vergleich vom 15.05.2009

Im vorliegenden Rechtsstreit ging es um ein Warzenentfernungsmittel mit dem Wirkprinzip Vereisung, welches als Medizinprodukt vertrieben wird. In der Publikumswerbung und auf der Verpackung wurde die für den Verbraucher lästige Warzenentfernung "**mit nur einer Anwen-**

dung" als Erfolg zugesichert. Hiervon konnte jedoch schon ausweislich des Beipackzettels keine Rede sein, da bei gewöhnlichen Warzen der Maßstab nur "in der Regel" Geltung haben sollte mit dem Zusatz, es könne durchaus möglich sein, die Behandlung nach zwei Wochen zu wiederholen.

Erst recht war die Aussage im Hinblick auf die Behandlung von Fußwarzen unzutreffend. Hier wurde in der Gebrauchsanleitung festgehalten, dass die Behandlung eventuell 3 bis 4-mal im Abstand von jeweils zwei Wochen wiederholt werden müsse. Dagegen musste vorgebracht werden, dass nach dem Sprachgebrauch das Wort "entfernen" eben bedeutet, dass etwas vollständig beseitigt wird. Demgemäß schlossen die Parteien auf Anraten des Gerichts folgenden Vergleich: Das Unternehmen verpflichtete sich, für das Produkt

"XY. r."

künftig nicht mehr wie folgt zu werben und/oder werben zu lassen:

"Entfernt Warzen mit nur einer Anwendung".

Neben der Regelung der üblichen Vertragsstrafe wurde dann noch eine Aufbrauchsfrist für die Werbung auf den Behältnissen sowie die Prospektwerbung einschließlich auf den so genannten HV-Aufstellern gestaffelt eingeräumt.

- (2) Die Anbieter von Schwangerschaftstests dürften mittlerweile die Werbeaussagen zur Zuverlässigkeit und auch zur Frühzeitigkeit einer solch sicheren Schwangerschaftsanzeige für sich ausgeschöpft haben. Demgemäß kommt es hier auf Nuancen an.

Das abgemahnte Unternehmen verpflichtete sich schließlich, es zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr für das Produkt "C. Digital Schwangerschaftstest mit Wochenbestimmung" mit der Angabe

- a) "Zeigt an, wie viele Wochen die Empfängnis zurück liegt" im unmittelbaren räumlichen und/oder optischen Zusammenhang mit der graphisch herausgehobenen Angabe "Über 99% zuverlässig" zu werben und/oder werben zu lassen, wenn dies wie in Anlage geschieht;

und/oder

- b) "über 99% zuverlässig" im unmittelbaren räumlichen und/oder optischen Zusammenhang mit der graphisch herausgehobenen Angabe "Testen Sie bis zu 4 Tage vor Fälligkeit Ihrer Periode" zu werben und/oder werben zu lassen, ohne dass darauf hingewiesen wird, dass in den vier Tagen vor Fälligkeit der Periode der Test nicht über 99% zuverlässig ist, wenn dies wie in Anlage geschieht.

6. Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften und Informationspflichten

- (1) Der Schutzverband mahnte eine Vertreiberin eines Honigs ab, die gegen die zwingenden Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung verstoßen hat. So fehlte bei sämtlichen Produkten die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 LMKV erforderliche Angabe der Verkehrsbezeichnung sowie das zwingend vorgeschriebene Zutatenverzeichnis. Die verwendete Angabe "Best before" war

auch nicht ausreichend, da nach § 7 LMKV das Mindesthaltbarkeitsdatum unverschlüsselt mit den Worten "mindestens haltbar bis" unter Angabe von Tag, Monat und Jahr in dieser Reihenfolge anzugeben ist. Die in § 3 Abs. 1 LMKV aufgeführten Pflichtkennzeichnungselemente sind überdies in deutscher Sprache auf der Fertigpackung anzubringen.

Der abgemahnte Importeur verpflichtete sich schließlich gegenüber dem Schutzverband, es zukünftig zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken das Produkt

Manuka Honig MGO 400+
und/oder
Manuka Honig MGO 450+ mit ActivAloe
und/oder
Manuka Honey MGO 30+ Blend
und/oder
Manuka Honig MGO 100+ / UMF 10+
und/oder
Akt. Manuka Honig MGO 100+ / UMF 10+
und/oder
Akt. Manukahonig MGO 100+ BIO
und/oder
Akt. Manukahonig MGO 250+ / UMF 16
und/oder
Akt. Manukahonig MGO 400+ / UMF 20+
und/oder
Akt. Manukahonig MGO 550+ / UMF 25+
und/oder
Kürbisblüten-Honig
und/oder
Rewarewa
und/oder
Kamahi
und/oder
Tawari
und/oder
Rewarewa Aktiv 10+
und/oder
Wild Flora
und/oder
Wild Flower
und/oder
Organic Clover

und/oder
Clover
und/oder
Manukahonig (Airborne)
und/oder
Thyme Honig
und/oder
Health Thyme
und/oder
Honeydew
und/oder
Health Honeydew
und/oder
Rata Honig
und/oder
Vipers Bugloss

1. in Verkehr zu bringen ohne deutschsprachige Angabe der zutreffenden Verkehrsbezeichnung
und/oder
2. ohne Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens mitteleuropäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers
und/oder
3. ohne Angabe eines Zutatenverzeichnis in deutscher Sprache
und/oder
4. ohne Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums unter Verwendung der einleitenden Worte „Mindestens haltbar bis“
und/oder
5. ohne Angabe der Verkehrsbezeichnung, der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums sowie der Inhaltsmengenangabe im gleichen Sichtfeld.

- (2) Ein Einrichtungshaus verpflichtete sich auf Abmahnung des Schutzverbandes es zukünftig zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs auf der Internetseite "www.p.....de" nicht die Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie das einschlägige Handelsregister mit der entsprechenden Registernummer anzugeben.
-